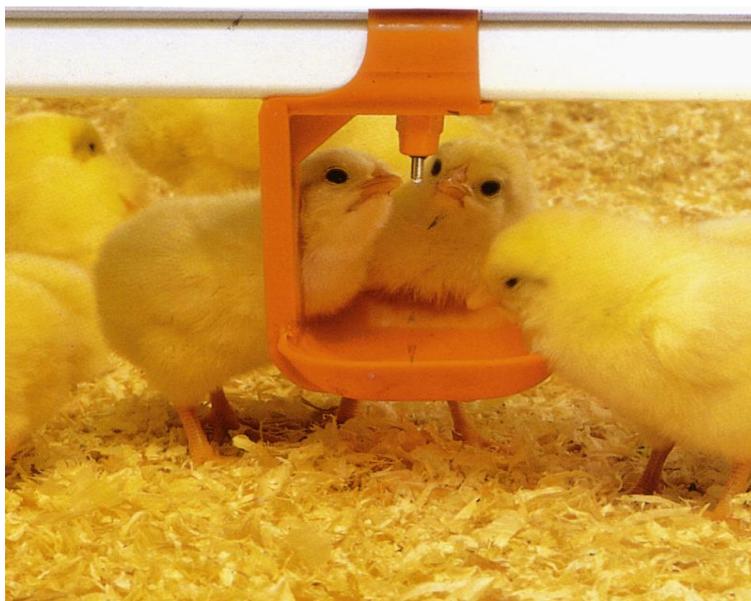




Handbuch für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Niedersachsen



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	4
1. Zweck und Ziel	5
2. Anwendungsbereich	5
3. Organisation und Zuständigkeiten	6
4. Grundsätze des Nationalen Rückstandskontrollplans	8
4.1. Einleitung	
4.2. Gliederung	
5. Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans in Niedersachsen	10
5.1. Zuständigkeit	
5.2. Erstellung des Probenplans	
6. Durchführung der Probenahme	11
6.1. Probenahme in Erzeugerbetrieben	11
6.1.1. Auswahl der Erzeugerbetriebe	
6.1.2. Überwachung und Probenahme	
6.1.3. Probenehmer	12
6.1.4. Technische Ausstattung	
6.1.5. Probenmengen und Probengefäße	13
6.1.6. Probenentnahme	15
6.2. Probenahme in Schlachtbetrieben	17
6.2.1. Auswahl der Schlachtbetriebe	
6.2.2. Überwachung und Probenahme	
6.2.3. Probenehmer	
6.2.4. Technische Ausstattung	
6.2.5. Probenmengen und Probengefäße	18
6.2.6. Probenentnahme	19
6.3. Behandlung des Probensatzes nach Entnahme	20
6.4. Probenidentität	
6.5. Gegenprobe	21
6.6. Dokumentation der Probenahme	
6.7. Kühlpflichten und Probenversand	

7. Laboruntersuchung	23
8. Informationsfluss zwischen beteiligten Behörden	24
9. Positive Rückstandsbefunde	25
9.1. Definition	
9.2. Meldung	26
9.2.1. Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“	
9.2.2. Meldewege	
9.3. Maßnahmen	28
9.3.1. Allgemeines	
9.3.2. Nachweis „verbotener Stoffe“	
9.3.3. Nachweis „nicht gelisteter Stoffe“	
9.3.4. Nachweis „von Stoffen der RL 96/22/EG“	
9.3.5. Nachweis „von MRL – Wert - Überschreitungen“	
9.4. Entnahme von Verfolgspuben	31
9.5. Cross Compliance	32
10. Datenquellen	33
11. Merkblätter	34
11.1. Probenahme in Erzeugerbetrieben	
11.2. Probenahme in Schlachtbetrieben	
12. Formblatt Probenahme „Allgemeiner Hemmstofftest“	36
13. Formblätter Probenahme Planproben gem. NRKP	37
13.1. Probenahme im Erzeugerbereich Rotfleisch	
13.2. Probenahme im Erzeugerbereich Weißfleisch	
13.3. Probenahme im Schlachtbereich Rotfleisch	
13.4. Probenahme im Schlachtbereich Weißfleisch	
13.5. Probenahme in Aquakulturen	
14. Kurierdienst	42
15. Formblatt „Meldung von Hemmstoffbefunden“	47
16. Einstufung positiver Rückstandsbefunde	49
17. Maßnahmen bei positivem oder zweifelhaftem Hemmstoffbefund	50

18. Maßnahmen (Diagramme)	51
18.1. Nachweis „verbotener Stoffe“	
18.2. Nachweis „nicht gelisteter Stoffe“	
18.3. Nachweis „von Stoffen der RL 96/22/EG“	
18.4. Nachweis von „MRL – Wert – Überschreitungen“	
19. Stichprobengrößen (Tabellen)	55
20. Wichtige Rechtsvorschriften	56

Abkürzungsverzeichnis

AHT	Allgemeiner Hemmstofftest
AVV Düb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Datenübermittlung
AVV LmH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene
AVV Rüb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CAP	Chloramphenicol
CC	Cross Compliance
EB	Erzeugerbetrieb
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
KmV	Kontaminanten-Verordnung
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LC-MSMS	Flüssigchromatografie-Tandem-Massenspektrometrie
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LVI	Lebensmittel- und Veterinärinstitut
MPA	Medroxy-Progesteron-Acetat
MRL	Maximum residue limit
MRPL	Mindestleistungsgrenzen (Minimum required performance limit)
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
PharmStV	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
RHmV	Rückstands-Höchstmengenverordnung
RKD	Rückstandskontrolldienst
SB	Schlachtbetrieb
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
Tier-LMÜV	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
VAW	Verfahrensweisung
VI	Veterinärinstitut
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

1. Zweck und Ziel

- Darstellung der behördlichen Zuständigkeiten bei der Durchführung der Rückstandsüberwachung i. R. der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Bereitstellung eines Leitfadens für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans in Niedersachsen
- Bereitstellung landeseinheitlicher Formulare und Merkblätter

2. Anwendungsbereich

- Durchführung der Rückstandsüberwachung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäß den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans in Niedersachsen

3. Organisation und Zuständigkeiten



Institute des LAVES

Institut	Anschrift	Telefon Fax
Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig / Hannover - Standort Hannover -	Eintrachtweg 17 30173 Hannover	Tel: 0511-2 88 97-0 Fax: 0511-2 88 97-299
Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg	Philosophenweg 38 26121 Oldenburg	Tel: 0441-97 13-0 Fax: 0441-97 13-814
Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig / Hannover - Standort Braunschweig -	Dresdenstr. 2 38124 Braunschweig	Tel: 0531-68 04-0 Fax: 0531-68 04-101
Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg	Martin-Niemöller-Str. 2 26133 Oldenburg	Tel: 0441-99 85-0 Fax: 0441-99 85-121
Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven	Schleusenstr. 15 27172 Cuxhaven	Tel: 04721-69 89-0 Fax: 04721-69 89-16
Institut für Bienenkunde Celle	Herzogin-Eleonore-Alle 5 29221 Celle	Tel: 05141-90 50 3-40 Fax: 05141-90 50 3-44
Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg	Am alten Eisenwerk 2a 21339 Lüneburg	Tel: 04131-15 100-0 Fax: 04131-15 100-3
Futtermittelinstitut Stade	Heckenweg 4 21680 Stade	Tel: 04141-9 33-6 Fax: 04141-9 33-777

4. Grundsätze des Nationalen Rückstandskontrollplans

4.1 Einleitung

Grundlage für die Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplanes ist die **Richtlinie 96/23/EG** des Rates („Rückstandskontroll-Richtlinie“) vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. EG L 125 S. 10) und die **Entscheidung 97/747/EG** der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgegebenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 303 S. 12).

Die genannten Rechtsvorschriften legen die Rahmenbedingungen fest, die bei der Durchführung von Rückstandskontrollen zu berücksichtigen sind. Die im Plan festgelegten Probenahmehäufigkeiten stellen die zu erfüllenden Mindestanforderungen dar.

Die Richtlinie 96/23/EG wird aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Die genannte Verordnung gilt ab dem 14. Dezember 2019.

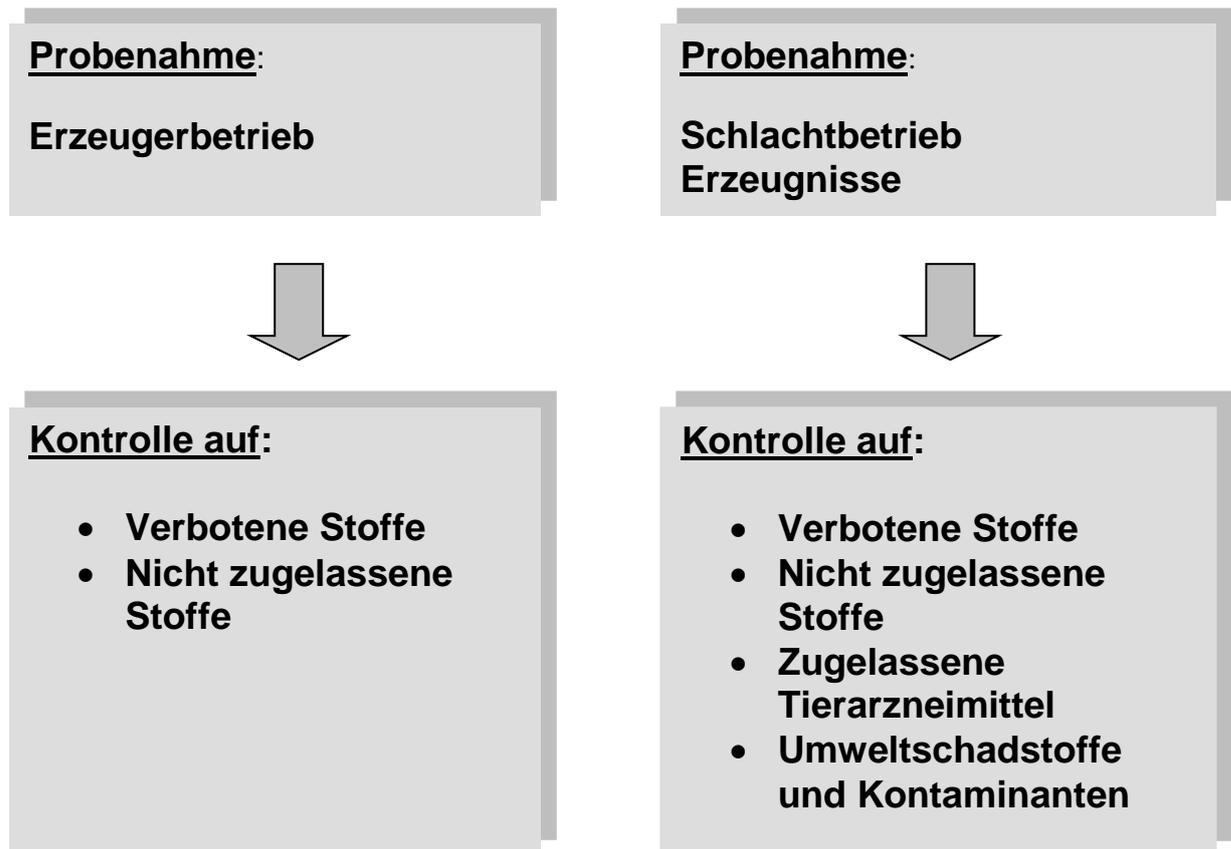
Die Überwachungsmaßnahmen gemäß NRKP zielen darauf ab

- die Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken
- den vorschriftsmäßigen Einsatz zugelassener Tierarzneimittel zu überprüfen
- Belastungen mit Umweltschadstoffen und Kontaminanten zu erfassen.

Die Überwachung erfolgt dabei auf der Stufe der Urproduktion d. h. in Erzeugerbetrieben und Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe (Schlachtbetriebe und Molkereien).

4.2. Gliederung

Nationaler Rückstandskontrollplan



Proben:

Teil A: *Rinder, Schweine, Schafe / Ziegen, Pferde*

Teil B: *Geflügel*

Teil C: *Aquakulturen*

Teil D: *Milch*

Teil E: *Eier*

Teil F: *Kaninchen*

Teil G: *Wild*

Teil H: *Honig*

5. Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans in Niedersachsen

5.1 Zuständigkeit

Die Erstellung des Probenplans für Niedersachsen erfolgt nach den Vorgaben des durch das BVL unter Beteiligung der Länder erstellten Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) des jeweiligen Jahres. Die Zuständigkeit für die Erstellung liegt beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

5.2 Erstellung des Probenplans

(s. Kapitel 10)

Die Probenzahlen werden anteilig auf die für die Probenahme zuständigen kommunalen Veterinärbehörden verteilt. Die Aufteilung erfolgt elektronisch auf Basis der Tier-, Schlacht- und Produktionszahlen der letzten zwölf zur Verfügung stehenden Monate. Diese Basiszahlen stammen aus den unter *Kapitel 10* aufgeführten Quellen. Der Probenplan wird für das jeweilige Jahr berechnet und in Form von Quartalsplänen zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Quartals mit einem Anschreiben versehen auf dem Postwege an die kommunalen Veterinärbehörden versandt. Die Proben müssen gem. den Vorgaben des NRKP gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt entnommen werden, wobei saisonale und regionale Schwerpunkte zu berücksichtigen sind.

6. Durchführung der Probenahme

Grundsatz

- Die Probenahmen erfolgen **zielorientiert** im Sinne der Entscheidung 98/179/EG
- ***Unangekündigt***
- ***Unvorhersehbar*** (verschiedene Wochentage, Tageszeiten)
- ***Über das gesamte Jahr verteilt***

6.1 Probenahme in Erzeugerbetrieben

6.1.1 Risikobasierte Auswahl der Betriebe

Alle Erzeugerbetriebe sind in die Rückstandsüberwachung einzubeziehen. Dazu müssen alle Betriebe und die in der Vergangenheit erfolgten Probenahmen erfasst sein. Die Probenahme erfolgt risikobasiert. Folgende Aspekte sollten bei der Risikoanalyse besondere Berücksichtigung finden:

- Tierhaltung
 - Haltungsform
 - Tierzahl bzw. Produktionsvolumen
 - Geflügel- und Hasentierhaltungen mit mehr als 10000 Schlachttieren pro Jahr
 - Aquakulturen, die gem. VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind
- Weitere Informationen
 - Mängel bei vorhergehenden Kontrollen
 - Tierverlustrate
 - Rückstandsauffälligkeiten
 - Auffälligkeiten aus der Tierarzneimittelüberwachung

Die genannten Kriterien sind bei der Auswahl von Betrieben sowohl für die Probenahme bei lebenden Tieren, Tränke oder Futtermitteln sowie für die Probenahme von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu berücksichtigen.

6.1.2 Überwachung und Probenahme

Im Erzeugerbetrieb erfolgt die Überwachung im Zusammenhang mit der Probenahme unangemeldet. Bei der Auswahl der zu beprobenden Tiere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Alter, Geschlecht, Rasse
- Tiergesundheit
 - im Bestand insgesamt (z.B. gleicher Entwicklungsstand in einer Gruppe von Tieren unterschiedlicher Rassen)
 - in bestimmten Tiergruppen
- Auffälligkeiten
 - unphysiologische Ausprägung sekundärer Geschlechtsmerkmale
 - gute Bemuskulung bei gleichzeitig geringem Fettansatz

Die Anzahl der pro Erzeugerbetrieb zu entnehmenden Proben richtet sich nach der Größe und Differenziertheit des Bestandes und dem Ergebnis der Betriebsbegehung. Somit können in Rinder- und Geflügelhaltungen sowie in Aquakulturen in begründeten Fällen mehrere Planproben entnommen werden. Bei Schweinen hat dagegen die Anzahl der zu beprobenden Tiere der Anzahl der Betriebe zu entsprechen. Im Verdachtsfall richtet sich die Anzahl der zu entnehmenden Proben nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles.

6.1.3 Probenehmer

Die Auswahl der zu beprobenden Tiere soll durch den Amtstierarzt bzw. amtlichen Tierarzt erfolgen.

In Erzeugerbetrieben ist die Probenahme durch geeignetes Personal durchzuführen, das die Anforderungen gem. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt. Beim Einsatz von praktizierenden Tierärzten im amtlichen Auftrag hat die zuständige Behörde ein Konzept zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu erstellen und zu dokumentieren.

6.1.4 Technische Ausstattung

- Schutzkleidung
- Zwangsmittel
- Markierstift zur Kennzeichnung von beprobten Tieren
- Instrumente zur Probenahme (Urinprobeentnahmegesetz, Einwegkanülen)
- Probengefäße (s. 6.1.5)
- Geräte zum amtlichen Verschluss der Probengefäße (Zange, Plombe, Draht, Klebesiegel)
- Plastikbeutel zur Aufnahme aller Probengefäße eines Probensatzes
- Kühlbare Transportbehälter

6.1.5 Probenmengen und Probengefäße*(s. Kapitel 11.1)***Teil A (Rinder, Schweine, Schafe / Ziegen und Pferde)**

Material	Menge	Gefäß
Blut	100 ml (200 ml)	50 ml - Blutröhrchen (heparinisiert)
Urin	100 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel
Kot	100 g	Plastikhandschuh
Futtermittel	200 g	Plastikbeutel
Tränkwasser	500 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel
Haare	5 -10 g	Plastikbeutel

Teil B (Geflügel)

Material	Menge	Gefäß
Tierkörper (TK): - Masthähnchen - Legehennen - Geflügel > 3 kg KGW	2 – 4 TK 2 TK 1 TK	Plastikbeutel
Kot	50 g (100 g)	Plastikbeutel
Futtermittel	200 g	Plastikbeutel
Tränkwasser	500 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel
Federn	5 – 10 g	Plastikbeutel

Teil C (Aquakulturen)

Material	Menge	Gefäß
Fisch (ganz)	200 g	Plastikbeutel
Futtermittel	200 g	Plastikbeutel
Wasser	100 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel

Teil D (Milch), Teil E (Eier), Teil H (Honig)

Material	Menge	Gefäß
Rohmilch	500 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel bzw. Glasflasche für Proben zur Untersuchung auf Stoffgruppe B3a
Eier	12 Stück / 20 Stück für die Untersuchung auf Dioxine	Eierkarton
Honig	500 – 1000 g	Plastikgefäß mit Schraubdeckel bzw. Originalgefäß
Milchaustauscher	200 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel

Die angegebenen Probenmengen sind *Mindestmengen*.

Ihren Bedarf an Probengefäßen decken die Probenehmer über die für die Probenahme zuständigen Behörden.

Die 50 ml Blutprobenröhrchen (heparinisiert) können zum Preis von 0,45 € zuzüglich 5,11 € für Verpackung und Versand über das VI Oldenburg bezogen werden (Tel.: 0441 9713 401 oder 402). Glasgefäße für die Entnahme von Milchproben zur Untersuchung auf Stoffgruppe B3a (Organische Chlorverbindungen) können im LVI Oldenburg angefordert werden (Tel.: 0441 9985 206 oder 306).

6.1.6 Probenentnahme

Grundsatz

- **Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass eine Kontamination der Probe ausgeschlossen ist. Es sind Einmalhandschuhe zu tragen, die nach jeder Probenahme zu wechseln sind**
- **Es sind geeignete Behältnisse zu verwenden, die eine nachteilige Beeinflussung der Proben ausschließen**
- **Die verschiedenen Matrices eines Probensatzes sind getrennt zu verpacken**

a) Entnahme von Urinproben

- Mittels Urinprobenentnahmegerät wird Spontanharn aufgefangen und das beprobte Tier anschließend markiert
- Das Probengefäß mit einem Schraubdeckel fest verschließen
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

b) Entnahme von Blutproben

- Fixation des Tieres und Entnahme einer Blutprobe aus der V. jugularis nach Stauung des Gefäßes
- Die Blutprobe ist durch vorsichtiges einmaliges Schwenken des Blutröhrchens (Li-heparinisiert) ausreichend mit Antikoagulanzen zu vermischen
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

c) Entnahme von Haarproben

- Pigmentierte Haare werden mittels Schere abgeschnitten und in einen Plastikbeutel verpackt
- Die Haare sollen möglichst sauber und nicht verkotet sein
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

d) Entnahme von Futter- und Tränkeproben

- Die Entnahme der Proben hat dort zu erfolgen, wo Tier- oder Fütterungsarzneimittel zugeführt werden (Vorlaufbehälter, Futterwagen, Futtertröge, Tränken)
- Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteil, Tiergruppe)
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

e) Entnahme von Tierkörpern

- Entnahme von zur Beprobung getöteten Tieren oder frischtoten Tieren
- Bei einer Probeschachtung ausgewählter lebender Tiere (Geflügel und Fische) müssen diese tierschutzgerecht i.S. der Tierschutz-Schlachtverordnung in geltender Fassung getötet werden
- Gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes kann durch die zuständige Behörde eine Sektion zwecks Probenahme im Bestand erfolgen. Der restliche Tierkörper ist entsorgungspflichtig.
- Besteht keine Möglichkeit zur Sektion werden ganze Tierkörper eingesandt.
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

f) Entnahme von Milchproben

- Entnahme der Milchproben erfolgt aus dem Sammel-tank des Erzeugerbetriebes
- *Ausnahme:* Milchproben zur Untersuchung auf Stoffgruppe B3a – Organische Chlorverbindungen – können aus dem Tankwagen der Molkerei entnommen werden (Probenahmegefäß muss unbedingt ein Glasgefäß sein!)
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

g) Entnahme von Eierproben

- Entnahme der Eierproben erfolgt aus dem Stall oder der angeschlossenen Eierpackstelle
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

6.2 Probenahme in Schlachtbetrieben

6.2.1 Auswahl der Schlachtbetriebe

Proben von geschlachteten Tieren sind grundsätzlich in allen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kommunalen Veterinärbehörde ansässigen Schlachtbetrieben zu entnehmen. Die Aufteilung der Proben auf die einzelnen Schlachtbetriebe erfolgt in Abhängigkeit von dem jeweiligen Schlachtaufkommen.

6.2.2 Überwachung und Probenahme

Bei der Auswahl der zu beprobenden Tiere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Geschlecht, Alter, Art und Haltungssystem
 - Stoffgruppe A 3 – Natürliche Hormone – Beprobung von Rindern < 18 Monate
- Kenntnisse über die Erzeugerbetriebe
- Hinweise aus den Informationen zur Lebensmittelkette gem. VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang II Abschnitt III
- Hinweise auf die Verwendung bestimmter pharmakologischer Wirkstoffe (z.B. Tiere mit Umfangsvermehrungen an Gelenken, Tiere mit auffälliger Bemuskulung)
- Pathologisch-anatomische Befunde (z.B. abweichende Thymusgröße)

Je Schlachttag sollen möglichst viele anliefernde Erzeuger in die Beprobung einbezogen werden, die mehrmalige Beprobung desselben Erzeugers soll außer in begründeten Ausnahmefällen vermieden werden. Proben sollen in der Regel nur von Einzeltieren gewonnen werden (keine Misch- und Sammelproben), bei Geflügel und Fischen kann eine Probe jedoch aus mehreren Tierkörpern bestehen.

6.2.3 Probenehmer

In Schlachtbetrieben erfolgt die Probenahme nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch den amtlichen Tierarzt, der durch den amtlichen Fachassistenten unterstützt werden kann. Schlachtbetriebspersonal darf unter der Aufsicht und Verantwortung des amtlichen Tierarztes für die Probenahme nur eingesetzt werden, wenn die Vorgaben nach Anhang I Abschnitt III Kapitel III Teil B der o.g. Verordnung erfüllt sind.

6.2.4 Technische Ausstattung

- Schutzkleidung
- Instrumente zur Probenahme
- Probengefäße (s. 6.2.5)
- Edelstahltablett für die Aufnahme von Probengefäßen und Organproben
- Geräte zum amtlichen Verschluss der Probengefäße (Zange, Kunststoffplombe, Draht, Klebesiegel) oder Siegeltüten
- Plastikbeutel zur Aufnahme aller Probengefäße eines Probensatzes
- Kühlbare Transportbehälter

6.2.5 Probenmengen und Probengefäße

(s. Kapitel 11.2)

Teil A (*Rinder, Schweine, Schafe / Ziegen und Pferde*)

Material	Menge	Gefäß
Muskulatur	200 g	Plastikbeutel
Niere	200 g	Plastikbeutel
Leber	200 g	Plastikbeutel
Fett / Nierenfett	200 g	Plastikbeutel
Blut	200 ml	50 ml - Blutröhrchen (heparinisiert)
Urin	100 ml	Plastikgefäß mit Schraubdeckel
Augen	2 Stück	Plastikgefäß mit Schraubdeckel

Teil B (*Geflügel*) und F (*Kaninchen*)

Material	Menge	Gefäß
Muskulatur	200 g	Plastikbeutel
Niere	200 g	Plastikbeutel
Leber	200 g	Plastikbeutel
Fett / Nierenfett	200 g	Plastikbeutel
Blut	200 ml	50 ml - Blutröhrchen (heparinisiert)
Augen	6 Stück	Plastikgefäß mit Schraubdeckel

Die angegebenen Probenmengen sind *Mindestmengen*.

Ihren Bedarf an Probengefäßen decken die Probenehmer über die für die Probenahme zuständigen Behörden.

Die 50 ml Blutprobenröhrchen (heparinisiert) können zum Preis von 0,45 € zuzüglich 5,11 € für Verpackung und Versand über das LVI Oldenburg bezogen werden (Tel.: 0441 9713 401 oder 402).

6.2.6 Probenentnahme

Grundsatz

- **Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass eine Kontamination der Probe ausgeschlossen ist. Es sind Einmalhandschuhe zu tragen, die nach jeder Probenahme zu wechseln sind**
- **Es sind geeignete Behältnisse zu verwenden, die eine nachteilige Beeinflussung der Proben ausschließen**
- **Die verschiedenen Matrices eines Probensatzes sind getrennt zu verpacken**

a) Gewinnung der Blutprobe

- Entnahme zum Zeitpunkt des Entblutens
(Geflügel und Kaninchen: Auffangen von Blut auf der Entblutestrecke von mehreren Tieren einer Schlachtpartie mittels heparinisiertem Blutröhrchen)
- Die Blutprobe ist durch vorsichtiges einmaliges Schwenken des Blutröhrchens (Li-heparinisiert) ausreichend mit Antikoagulanzen zu vermischen
- Kennzeichnung des Probengefäßes zur Identitätssicherung (s. 6.4)

b) Gewinnung der

- **Muskelprobe:**
Entnahme des Zwerchfellspfeilers von Geschlinge und Tierkörper
- **Nierenprobe:**
Entnahme einer Niere
- **Leberprobe:**
Entnahme des Spiegelschen Lappens nebst benachbarten Leberlappen
- **Augenprobe:**
Entnahme der beiden Augäpfel
- **Gewebeproben bei Geflügel und Kaninchen:**
Zur Erreichung der Probenmengen (s. 6.2.5) können auch ganze Tierkörper eingesandt werden. Entnahme von Tierkörpern von Geflügel (geschlossen) nach der Rupfmaschine. *Bei der Entnahme eines Probensatzes von mehreren Tieren ist sicherzustellen, dass die Proben alle von geschlachtetem Geflügel/ Kaninchen aus derselben Schlachtpartie stammen.*

6.3 Behandlung des Probensatzes nach Entnahme

Jede Probenmatrix ist nach der Entnahme einzeln und auslaufsicher zu verpacken (Schlachtwarmer Teile sind vor der Verpackung zu kühlen) und mit wasserfestem Stift mit der zugehörigen Tieridentifikations- bzw. Schlachttiernummer zu kennzeichnen. Dabei ist die Zusammengehörigkeit verschiedener Matrizes zu einem Probensatz durch Benutzung einer gemeinsamen Umverpackung (z.B. Plastikbeutel) sicherzustellen.

- Jede Probe ist auf der Umverpackung sofort nach der Entnahme mindestens mit der amtlichen Code-Nummer (s. 6.4), die sich auch auf dem Antrag zur Rückstandsuntersuchung wiederfindet zu kennzeichnen.

Die Proben sind am Probenahmeort amtlich zu versiegeln, mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Rückstandsuntersuchung zu versehen und bis zum Versand zur Untersuchungsstelle und währenddessen zu kühlen.

6.4 Probenidentität

Grundsatz

- **Jede Probe ist so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Proben sicher ausgeschlossen ist.**
- **Die Identität der Probe und die eindeutige Rückverfolgbarkeit zum beprobten Tier bzw. zur beprobten Tiergruppe (Geflügel und Fische) müssen gewährleistet sein.**

Nach den Vorgaben der **MAA-05-014-00 Probenkennung** muss die Probennummer bei der Entnahme amtlicher Proben wie folgt vergeben werden:

- Behördenkennzeichen gem. **MTA-02-003-00 Behördenkennzeichen**
- Kürzel des Probenehmers (max. vierstellig)
- Laufende Probennummer (vierstellig)
- Jahresangabe (vierstellig)

Beispiel: EMD-MF-0001-2009

(Emden-Musterfrau-erste Probe im Jahr 2009)

6.5 Gegenprobe

Nach den Vorgaben des § 43 LFGB i.V.m. Art. 10 VO (EG) Nr. 882/2004 bzw. Art. 35 VO (EG) Nr. 2017/625 in geltender Fassung ist ein Teil der Probe bzw. ein zweites Stück der gleichen Art als Gegenprobe zurückzulassen.

Die zuständige Behörde hat den Hersteller über dieses Recht zu belehren und über den sachgerechten Umgang mit den Gegenproben vor Beginn der Untersuchung zu informieren. Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten. Dieses ist im Probenahmeformular zu vermerken und vom Hersteller zu unterschreiben. Gegenproben sind amtlich zu versiegeln, mit Datum der Probenahme und Datum des Tages, nach dessen Ablauf die Aufbewahrung als aufgehoben gilt zu versehen. Beides ist ebenfalls im Probenahmeprotokoll zu vermerken. Die Aufbewahrungsfristen sind an die Vorgabe für den Bearbeitungszeitraum der amtlichen Probe im Institut anzupassen (mindestens 6 Wochen). Die Punkte 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

Als Hersteller ist bei Beprobung auf Ebene des Erzeugerbetriebes der Primärerzeuger anzusehen. Bei Beprobungen auf Schlachthofebene ist Hersteller des beprobten Lebensmittels der Schlachthof. Aufgrund einer entsprechenden Rechtsprechung des EuGH ist auch der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtung abgibt, als Hersteller anzusehen, selbst wenn er (formal) noch nicht als Lebensmittelunternehmer anzusehen ist.

Eine Gegenprobe sowie ein Verzichtsrecht stehen daher sowohl dem Schlachthof als auch dem (ehemaligen) Tierhalter zu. Eine Verzichtserklärung des Schlachthofbetreibers entfaltet keine Drittwirkung gegenüber dem Tierhalter, es sei denn der Tierhalter hat den Schlachthofbetreiber bevollmächtigt, eine entsprechende Erklärung in seinem Namen gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Ist dies nicht gegeben und hat der Tierhalter auch gegenüber der zuständigen Behörde keine Verzichtserklärung abgegeben, ist die Behörde gehalten eine Gegenprobe zu nehmen.

Für den Fall der Einleitung von Sanktionen gegen den Schlachthofbetreiber oder den Tierhalter ist zu beachten:

Sofern keine Gegenprobe zurückgelassen wird oder keine Herstellerbenachrichtigung erfolgt und hierdurch dem Betroffenen die Verteidigung unzumutbar erschwert wird, kann das Ergebnis der Probe nicht verwertet werden (Beweisverwertungsverbot).

6.6 Dokumentation der Probenahme

(s. Kapitel 12. sowie Kapitel 13.1 bis 13.5)

Über die Entnahme der Proben ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen, das gleichzeitig als Untersuchungsantrag dient. Die Angaben auf dem Probenahmeprotokoll müssen mindestens den Vorgaben der Entscheidung 98/179/EG entsprechen. Die Dokumentation der Probenahmen gem. NRKP erfolgt auf den amtlichen Anträgen auf Rückstandsuntersuchung.

6.7 Kühlpflichten und Probenversand

(s. Kapitel 11.1 und 11.2 sowie Kapitel 14.)

Die Proben sind nach der Entnahme unverzüglich auf +2 bis +7°C herunterzukühlen (*Ausnahme*: Honig und trockene Futtermittel). Die so gekühlten Proben müssen spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eintreffen. Werden die Proben nicht innerhalb dieser Frist an das zuständige Untersuchungsinstitut weitergeleitet, so sind sie sofort auf -18 bis -30°C tief zu gefrieren (*Ausnahme*: Blutproben und Hemmstoffproben) und müssen innerhalb einer Woche im Institut eintreffen. Beim Transport muss eine ununterbrochene Kühlung der Proben gewährleistet sein; die tief gefrorenen Proben dürfen während des Transportes nicht auftauen.

Blutproben: Nicht tief gefrieren! Werden Blutproben kurz nach der Entnahme zentrifugiert, kann das Plasma tief gefroren werden

Hemmstoffproben: Nicht tief gefrieren! Ein- oder angefrorene Hemmstoffproben können zu falsch positiven Ergebnissen im Allgemeinen Hemmstofftest führen.

Für nicht untersuchungsfähige Proben wird vom Institut ein *Mängelbericht* erstellt und die Proben werden erneut angefordert.

7. Laboruntersuchung

Nach den Vorgaben der Entscheidung 98/179/EG Anhang Ziffer 2.5 wird jede Probe entweder bei der Probenahme oder beim Eingang im Institut in zwei gleiche Unterproben (sogenannte A- und B-Proben) geteilt. A- und B-Proben müssen in einer solchen Menge vorliegen, dass jeweils ein komplettes Analysenverfahren durchführbar ist. Ist die Menge dafür nicht ausreichend, muss die Probe neu angefordert werden. Die A-Probe ist zur zeitnahen Untersuchung bestimmt, die B-Probe dient gem. den Vorgaben des § 10 Abs. 5 Tier-LMÜV als Laborsicherungsprobe zur Bestätigung eines positiven Rückstandsbefundes in der A-Probe. Die Punkte 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

Für die Analyse der Proben und Auswertung der Ergebnisse sind die Vorgaben der Entscheidung 2002/657/EG und der Norm DIN EN ISO 17025 maßgeblich. Während des gesamten Untersuchungsverfahrens ist die Unverwechselbarkeit und Unversehrtheit der Proben sicherzustellen (Kapitel 5.8 der NORM EN ISO 17025).

Positive Screeningergebnisse werden durch Bestätigungsuntersuchungen abgesichert. Ein Ergebnis einer Bestätigungsuntersuchung gilt als „positiv“ (non-compliant), wenn der festgestellte Gehalt des untersuchten Stoffes die Entscheidungsgrenze der Bestätigungsmethode überschreitet.

Proben, die bei der Untersuchung im Dreiplatten-Hemmstofftest ein positives oder zweifelhaftes Ergebnis erbrachten werden gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 3.9.8 der AVV Lebensmittelhygiene durch chemisch-instrumentelle Analytik (vorzugsweise LC-MSMS) bestätigt.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 4 Abs. 4 der AVV RÜb stellen die Institute den zuständigen Behörden die Untersuchungsergebnisse möglichst zeitnah zur Verfügung. Im Regelfall wird in den Instituten ab Probeneingang ein Bearbeitungszeitraum von weniger als sechs Wochen angestrebt. Bestätigungsuntersuchungen von positiven Screeningbefunden sowie Untersuchungen von Verdachtsproben werden in der Regel bevorzugt durchgeführt.

8. Informationsfluss zwischen beteiligten Behörden

a) Übermittlung von Rückstandsbefunden durch die Institute des LAVES

- Übermittlung *aller* Rückstandsbefunde an die Meldestelle im Referat 106 des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- Übermittlung *aller* Rückstandsbefunde an die zust. kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden
- Übermittlung *positiver* Rückstandsbefunde an die zust. kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und den RKD

b) Übermittlung von Hemmstoffbefunden durch die amtlichen Untersuchungsstellen (kommunalen Hemmstofflabore)

(s. Kapitel 15.)

Übermittlung *aller* Untersuchungszahlen halbjährlich an den RKD

c) Unterrichtung über positive Rückstandsbefunde durch den RKD

- Beteiligung weiterer Fachdezernate des LAVES
- Unterrichtung des ML im Falle des Befundes von Stoffen gem. Anlage I und III
(s. Kapitel 19.1 und 19.3)

d) Meldungen mittels Bogen „Positiver Rückstandsbefund“

(s. Kapitel 16.1 und 16.2)

- Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden melden Rückstandsursachen und ergriffene Maßnahmen mittels Bogen „Positiver Rückstandsbefund“ an den RKD
- Der RKD übermittelt den ausgefüllten Bogen „Positiver Rückstandsbefund“ nach Plausibilitätsprüfung an das BVL

9. Positive Rückstandsbefunde

9.1 Definition

Als „**Positiver Rückstandsbefund**“ gilt:

- **Nachweis** (d.h. oberhalb der Entscheidungsgrenze der Methode) eines entsprechend Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 oder entsprechend der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung **verbotenen Stoffes**,
- **Nachweis** eines entsprechend Artikel 14 Abs.2d in Verbindung mit Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009, **dessen Verabreichung verboten ist**,
- Überschreitung einer **Höchstmenge (MRL)** entsprechend der Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010,
- Überschreitung eines **Höchstgehaltes** entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte **Kontaminanten** in Lebensmitteln,
- Überschreitung eines **Höchstgehaltes** entsprechend der Verordnung 396/2005 über Höchstgehalte an **Pestizidrückständen** in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
- Überschreitung von **Höchstmengen** entsprechend der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV),
- Überschreitung von **Höchstmengen** entsprechend der Kontaminanten-Verordnung (KmV),
- Überschreitung des „**Eingreifwertes**“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone,
- Überschreitung eines Höchstgehaltes entsprechend des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 124/2009,
- Überschreitung von **Höchstgehalten**, die in verschiedenen Verordnungen der Kommission über die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen genannt sind (s. www.bvl.bund.de Pfad *Futtermittel – Liste zugelassener Zusatzstoffe*),
- jedes positive Ergebnis gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4 Punkt 3.9.8 der AVV LmH.

Dabei sind die in Artikel 6 der Entscheidung 2002/657/EG bzw. in Teil C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 gemachten Vorgaben zu beachten.

Die genannten rechtlichen Regelungen sind in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

9.2 Meldung

9.2.1 Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“

Für positive Proben im Sinne von 9.1 wird vom Institut ein Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ im Excel-Format erstellt. Der Meldebogen besteht aus zwei Seiten. Die aktuelle Version des Meldebogens kann über das FIS-VL (Ordner „Nationaler Rückstandskontrollplan“ – Allgemeines -) abgerufen werden.

9.2.2 Meldewege

9.2.2.1 Meldung des positiven Befundes

Die Seite 1 des Meldebogens wird vom Institut ausgefüllt und zusammen mit der Seite 2 und dem Prüfbericht unverzüglich per E-mail versendet an

- die einsendende kommunale Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie
- die für den Erzeugerbetrieb zuständige Überwachungsbehörde und
- den Rückstandskontrolldienst (RKD)
- im Falle von Landkreisen außerhalb Niedersachsens der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde des Landkreises, in dem der Erzeugerbetrieb liegt (nachrichtlich an ML).

Seite 1 (vom Institut ausgefüllt) und Seite 2 (von der jeweiligen kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde noch nicht ausgefüllt) des Meldebogens werden außerdem parallel per E-mail an das BVL (115@bvl.bund.de) gesandt.

9.2.2.2 Meldung der Ermittlungsergebnisse und Maßnahmen

Nach Abschluss der Ermittlungen und Einleitung der Maßnahmen im Erzeugerbetrieb wird der Meldebogen von der zuständigen kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde auf Seite 2 ausgefüllt und per E-mail an den Rückstandskontrolldienst@laves.niedersachsen.de geschickt.

Der Rückstandskontrolldienst überprüft den Rücklauf der Meldebögen und versendet diese nach Plausibilitätsprüfung per E-mail an das BVL.

Im Falle von Proben aus anderen Bundesländern übersendet der RKD den Meldebogen nachrichtlich auch an die jeweilige Fachaufsichtsbehörde des Landes.

Wichtig:

- ***Der komplettierte Meldebogen sollte spätestens sechs Wochen nach Eingang des Prüfberichts durch die für den Erzeugerbetrieb zuständige Überwachungsbehörde übermittelt werden***

- ***Es müssen in jedem Falle die Seiten 1 und 2 des Meldebogens per E-mail versendet werden, da andernfalls die Meldebögen im BVL elektronisch nicht zugeordnet werden können.***

9.2.2.3 Datenübermittlung an das BVL

Grundsätzlich werden alle gem. NRKP erhobenen Untersuchungsergebnisse mindestens halbjährlich bis zum 20. August des laufenden Jahres sowie bis zum 30. Januar des Folgejahres an die Meldestelle im BVL (avvdueb@bvl.bund.de) übermittelt.

Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt nach den Vorgaben der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung – AVV – Düb -)* in geltender Fassung und den Verfahrensregeln zur *Konkretisierung der AVV Düb für die Berichterstattung von Daten nach Richtlinie 96/23/EG und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.*

9.3 Maßnahmen

9.3.1 Allgemeines

Die Maßnahmen, die durch die zuständige Behörde im Erzeugerbetrieb zu ergreifen sind, richten sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des § 41 LFGB.

Ermittlungen zur Aufklärung der Rückstandsursache sind anzustellen:

- im Erzeugerbetrieb,
- ggf. in der tierärztlichen Hausapotheke des bestandsbetreuenden Tierarztes,
- bei sonstigen Beteiligten (z.B. Futtermittelhersteller).

Die Kontrolle nach § 41 Abs. 1 LFGB im Erzeugerbetrieb geht zeitgleich einher mit einer Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB (Abgabe-/Beförderungsverbot). Sofern eine zeitnahe Überprüfung des Erzeugerbetriebes nicht möglich ist, stellt die Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB die „erste Sofortmaßnahme“ dar.

Die Überprüfung des Erzeugerbetriebes erfolgt gemäß den Vorgaben der Verfahrensweisung (VAW) der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG): **VAW 071122 „Arzneimittelrechtliche Überwachung bei Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“**. Die Überprüfung umfasst insbesondere:

- Identitätsfeststellung der betroffenen Tiere,
- Überprüfung des Tierarzneimiteleinsatzes hinsichtlich
 - Art, Menge und Herkunft eingesetzter Tierarzneimittel,
 - Nachweise über Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln gem. § 1 und § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung),
 - Verschreibungen des Tierarztes

Die Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheke erfolgt nach den Vorgaben der **VAW 071121 „Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken“**. Sie umfasst insbesondere:

- Die gem. § 13 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) zu führenden Nachweise,
- Bezug und Verwendung von Tierarzneimitteln, die Stoffe nach Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthalten,
- Anhaltspunkte für die Verwendung von Arzneimitteln, die bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen nicht zugelassen sind.

Die Verfahrensweisungen VAW 071122 und 071121 sind unter www.zlg.de über den Pfad *Arzneimittel > Qualitätssystem > Qualitätsdokumente > Kapitel 7* zu finden.

Ist der Rückstandsbefund auf einen nicht sachgerechten Einsatz oral anzuwendender Tierarzneimittel zurückzuführen, ist die Arzneimittelanwendung mindestens dahingehend zu prüfen, ob der vom BMEL herausgegebene **„Leitfaden für die orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich“** Berücksichtigung gefunden hat. Der Leitfaden ist unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierarzneimittel/Leitfaden-Orale-Anwendung-Tierarzneimittel.html?nn=539690> zu finden.

Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sind entsprechend zu dokumentieren.

9.3.2 Nachweis von Stoffen, deren Verabreichung an lebensmittelliefernde Tiere gemäß Artikel 14 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 untersagt ist und die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 als verbotene Stoffe gelistet sind

Die Maßnahmen, die im Erzeugerbetrieb beim Nachweis o.g. **verbotener Stoffe** zu treffen sind werden in *Kapitel 18.1* schematisch dargestellt und gründen sich auf § 41 Abs. 1 bis Abs. 6 LFGB sowie § 10 Abs. 4 bis Abs. 6 Tier-LMÜV.

Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **lebenden Tieren** oder **Lebensmitteln tierischer Herkunft** auf oder in denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte nachgewiesen wurden, deren Anwendung verboten ist, stellt einen Verstoß gegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 (lebende Tiere) oder § 10 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensmittel tierischer Herkunft) des LFGB dar und erfüllt einen Straftatbestand gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 LFGB.

Lebensmittel mit Stoffen, für die gem. **Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG** in Verbindung mit **Artikel 1 der Entscheidung 2003/181/EG** sowie **Artikel 1 der Entscheidung 2004/25/EG Mindestleistungsgrenzen (MRPL)** festgelegt wurden, sind nicht verkehrsfähig, wenn die Rückstandskonzentrationen größer oder gleich **MRPL** sind.

9.3.3 Nachweis von Stoffen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 nicht eingestuft und in Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht gelistet sind und damit gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen

Die Maßnahmen, die im Erzeugerbetrieb beim Nachweis o.g. **nicht gelisteter Stoffe** oder **als Futtermittelzusatzstoffe nicht zugelassener Stoffe** zu treffen sind werden in *Kapitel 18.2* schematisch dargestellt und gründen sich auf § 41 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB.

Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **lebenden Tieren** oder **Lebensmitteln tierischer Herkunft** auf oder in denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte nachgewiesen wurden, die wie o.a. nicht gelistet oder als Futtermittelzusatzstoffe nicht zugelassen sind, stellt einen Verstoß gegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 (lebende Tiere) bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 (Lebensmittel tierischer Herkunft) des LFGB dar und erfüllt einen Straftatbestand gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 LFGB.

9.3.4 Nachweis von Stoffen, die gemäß der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) in Verbindung mit Richtlinie 96/22/EG nicht bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen

Die Maßnahmen, die im Erzeugerbetrieb beim Nachweis o.g. **verbotener Stoffe** zu treffen sind werden in *Kapitel 18.3* schematisch dargestellt und gründen sich auf § 41 Abs. 1 bis Abs. 6 LFGB sowie § 10 Abs. 4 bis Abs. 6 Tier-LMÜV.

Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **lebenden Tieren** oder **Lebensmitteln tierischer Herkunft** auf oder in denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte nachgewiesen wurden, die wie o.a. bei lebensmittelliefernden Tieren nicht oder ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden dürfen, stellt einen Verstoß gegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 LFGB in Verbindung mit § 1 PharmStV (lebende Tiere) bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 4 LFGB in Verbindung mit § 3 PharmStV (Lebensmittel tierischer Herkunft) dar und erfüllt einen Straftatbestand gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 18 LFGB.

9.3.5 Überschreitung der Höchstmengen (MRL) von Stoffen, die nach Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 eingestuft und in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind

Die Maßnahmen, die im Erzeugerbetrieb beim Nachweis o.g. **MRL-Wert-Überschreitungen** zu treffen sind werden in *Kapitel 18.4* schematisch dargestellt und gründen sich auf § 41 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 7 bis Abs. 9 Tier-LMÜV.

Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **Lebensmitteln tierischer Herkunft** auf oder in denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte nachgewiesen wurden, die festgesetzte Höchstmengen (MRL-Werte) überschreiten, stellt einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des LFGB dar und erfüllt einen Straftatbestand gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 LFGB.

9.4 Entnahme von Verfolgsproben

Die Entnahme und Untersuchung von Verfolgsproben sowie die Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgen nach Maßgabe des § 41 LFGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ff der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Auf die schematische Darstellung in den *Kapiteln 18.1 bis 18.4* wird hingewiesen.

Die **Bestimmung der Stichprobengrößen für Rückstandsuntersuchungen im Verdachtsfalle** erfolgt gemäß den Vorgaben der Anlage 2 der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) in geltender Fassung:

Nach Anlage 2 Nr. 2 AVV LmH richtet sich die Bestimmung der Stichprobengröße nach der mathematischen Gleichung von Kühne und Flock (Kühne, W. und Flock, D.K., Deutsche Tierärztliche Wochenschrift Band 82, 432-434, 1975).

$$P = 1 - \frac{[r! \times (N - n)]}{[(r - n)! \times N!]}$$

- n** = Größe der Stichprobe
N = Größe der Tiergruppe
r = Anzahl der Tiere ohne Merkmal
P = gewünschte statistische Sicherheit, d.h. die Wahrscheinlichkeit, in der Stichprobe mindestens einen Merkmalsträger zu finden

Homogene Tiergruppe

Eine **repräsentative Stichprobe** kann nur von einer **homogenen Tiergruppe** (alle Tiere eines Bestandes oder Tiere einer Teilgruppe, die mit vergleichbarer Wahrscheinlichkeit als Merkmalsträger angesehen werden können) entnommen werden.

Gewünschte statistische Sicherheit

Für Stoffe der **Stoffgruppe A** (*verbotene Stoffe*) ist eine Wahrscheinlichkeit von **99%**, für Stoffe der **Stoffgruppe B** (Stoffe mit *MRL-Wert*) eine Wahrscheinlichkeit von **95%** anzunehmen.

Prävalenz des Merkmals „Rückstand“

Die Annahme der Prävalenz des Merkmals in der Tiergruppe erfolgt in Abhängigkeit von der Tierart und Haltungsform:

- in **Aquakulturanlagen** und **Geflügelhaltungen** kann eine **Prävalenz des Merkmals „Rückstand“ von 50%**,
- in **Rinderbeständen** kann eine **Prävalenz des Merkmals „Rückstand“ von 20%** angenommen werden.

Die notwendigen Stichprobengrößen sind den Tabellen der *Kapitel 20.1 bis 20.3* zu entnehmen.

Verfolgsproben sind unter Bezugnahme auf den jeweiligen Rückstandsbefund auf dem Probenahmeformular als Verfolgsproben kenntlich zu machen.

9.5 Cross Compliance

Nach den Vorgaben des Artikels 93 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 vom 17.12.2013 sind folgende Rechtsvorschriften cc-relevant:

- **Richtlinie 96/22/EG:**
 - *Verbotene Verabreichung* von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β -Agonisten an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur
 - *Haltung und Vermarktung* o.g. Tiere
 - *Nichteinhaltung von Bedingungen bei Verabreichung von Stoffen mit hormoneller Wirkung*
 - Zu therapeutischen Zwecken
 - Zur Brunstsynchronisation
 - Zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren
 - Zur sexuellen Inversion bei Aquakulturen
 - *Nichteinhaltung der Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch* von o.g. Tieren

Weitere Informationen sind dem CC-Handbuch für das jeweilige Kontrolljahr zu entnehmen, welches im FIS-VL unter Niedersachsen/Dokumente/Cross Compliance/Jahr X/Lebensmittel eingestellt ist.

- **Verordnung (EG) Nr. 178/2002** (Artikel 17 Abs. 1 umgesetzt durch VO (EG) Nr. 470/2009 und VO (EU) Nr. 37/2010):
 - *Rückstandshöchstmengen* von pharmakologisch wirksamen Stoffen gem. Anhang Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 *überschritten*
 - *Verbotene Stoffe* gem. Anhang Tabelle 2 der o.g. VO *vorgefunden*.

Weitere Informationen sind dem CC-Handbuch für das jeweilige Kontrolljahr zu entnehmen, welches im FIS-VL unter Niedersachsen/Dokumente/Jahr X/Cross Compliance/Lebensmittel eingestellt ist.

10. Datenquellen für Basiszahlen

Betriebsart	Kategorie	Einheit	Quelle	Bemerkungen
EB	Kalb	Stück	Abfrage 2016	Mastkalb – Kalb bis 220 kg KGW und bis 8 Monate alt
EB	Mastrind	Stück	Abfrage 2016	Sonstige Mastrinder
EB	Kuh	Stück	Abfrage 2016	Sonstige Mastrinder
EB	Mastschwein	Stück	Abfrage 2016	Mastschwein
EB	Schafe / Ziegen	Stück	Abfrage 2016	Schafe / Ziegen
EB	Legehennen	Stück	Abfrage 2016	Legehühner
EB	Masthähnchen	Stück	Abfrage 2016	Masthähnchen
EB	Truthühner	Stück	Abfrage 2016	Truthühner
EB	Enten / Gänse	Stück	Abfrage 2016	Sonstiges Geflügel
EB	Kaninchen	Stück	Abfrage	Oder Schlachtbereich, Abfrage bei Landkreisen
EB	Fische	Tonnen	Abfrage	Daten aus Dez. 32 des LAVES
EB	Milch	Tonnen	LSKN	Milchertrag insgesamt
EB	Eier	Stück	LSKN	Legehennen
EB	Honig	Stück	Abfrage	Anzahl Völker, Abfrage bei Landkreisen
SB	Rinder	Stück	Abfrage	Abfrage bei Landkreisen; Erfassungszeitraum 01.01. bis 31.10. des laufenden Jahres, anschließend Hochrechnung
SB	Kühe	Stück	Abfrage	
SB	Kälber	Stück	Abfrage	
SB	Schweine	Stück	Abfrage	
SB	Schafe	Stück	Abfrage	
SB	Ziegen	Stück	Abfrage	
SB	Pferde	Stück	Abfrage	
SB	Kaninchen	kg	Abfrage	
SB	Jungmasthühner	kg	Abfrage	
SB	Suppenhühner	kg	Abfrage	
SB	Enten	kg	Abfrage	
SB	Gänse	kg	Abfrage	
SB	Truthühner	kg	Abfrage	
SB	Perlhühner	kg	Abfrage	
SB	Farmwild	Stück	Abfrage	
SB	Wild	Stück	Streckenbericht	

Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

Probenahme in Erzeugerbetrieben
--

Nationaler Rückstandskontrollplan - Teil A (Rinder - einschließl. Mastkälber, Schweine, Schafe, Pferde)

Probenart	Probenmenge *	Bemerkungen
Urin	100 ml	
Kot	100 g	
Blut	50 ml (200 ml)	Entnahme in heparinisierten Blutröhrchen (anschließend vorsichtiges Schwenken)
Haare	5 -10 g (ein 125 ml Becher dicht gefüllt)	nur pigmentiert, direkt an der Haut abgetrennt
Futtermittel	200 g	
Tränkwasser	500 ml	

Nationaler Rückstandskontrollplan - Teil B (Geflügel)

Probenart	Probenmenge *	Bemerkungen
Geflügeltierkörper (ganzer Tierkörper , geschlossen) TK = Tierkörper	Broiler (Mittelmast): 3–4 TK Broiler (Endmast): 2 TK Legehennen: 2 TK Geflügel > 3 kg LGW: 1 TK	Nur Einsendung von zur Probenahme getöteten Tieren bzw. frischtoten Falltieren!! ggf. bei großen Tierkörpern (Puten, Gänsen, Enten) nach Sektion Entnahme von: 200 g Muskulatur, 1 Leber (200 g), 1 Darpaket (100g Kot)
Kot	50 g (100 g)	Sammelkotprobe der Herde möglich (Frischkot)
Tränkwasser	500 ml	
Futtermittel	200 g	
Federn	100 cm ³	z. Zt. nur bei Untersuchung auf: Clenbuterol im Verdachtsfall

Nationaler Rückstandskontrollplan – Teil D (Milch), Teil E (Eier), Teil H (Honig)

Probenart	Probenmenge *	Probenahmeort	Bemerkungen
Rohmilch	500 ml	Sammeltank – Erzeugerbetrieb Tankwagen – Molkerei (im Falle der Unters. auf Organochlorverbindungen, PCB)	Siehe Hinweise zur Aufrechterhaltung d. Kühlkette
Eier	12 Stück, (bzw. 20 Stück)	Legehennenhaltung oder Packstelle*** (für die Untersuchung auf Dioxine, DDT und PCB's)	***wenn Probe zum Erzeuger zurückverfolgt werden kann
Honig	500 g bis 1000 g	Erzeugerstufe	
Milchaustauscher (MAT) angerührt	200 ml	Erzeugerbetrieb	

Behandlung der Proben nach der Entnahme

Jede Probe ist in ein **geeignetes Probenahmebehältnis** gemäß Nr. 2.6 des Anhangs zur Entscheidung 98/179/EG **einzel** und **auslaufsicher** zu verpacken.

Die Zusammengehörigkeit der **Einzelproben** zu einem **Probensatz** wird durch eine entsprechende Umverpackung und Kennzeichnung sichergestellt.

Die Probenbehältnisse sind amtlich zu versiegeln.

Allgemeine Hinweise zur Aufrechterhaltung der Kühlkette

Proben sind **sofort auf 2 bis 7°C zu kühlen** (Ausnahme: Haare, Futtermittel) und erst **vorgekühlt (<6°C)** in die mit Kühlelementen versehenen Versandbehälter einzubringen.

Vorgaben der Versandbehältnisse bezüglich der notwendigen Anzahl von Kühlelementen beachten.

Die Proben sind **grundsätzlich unverzüglich nach der Entnahme an die vorgesehene Untersuchungseinrichtung zu übersenden.**

Proben, die nicht innerhalb von 36 Stunden an das Veterinärinstitut weitergeleitet werden können, sind sofort auf –15 bis –30°C tiefzugefrieren

Blut darf nicht eingefroren werden und muss immer sofort eingeschickt werden.

Milchproben müssen innerhalb von 36 h nach Probenahme im Veterinärinstitut (bzw. zur Untersuchung auf Organochlorverbindungen im Lebensmittelinstitut Oldenburg) ankommen, ansonsten müssen die Proben erst eingefroren werden (Kunststoffgefäß).

Bei der Untersuchung auf Organochlorverbindungen müssen Probenahmegefäße aus Glas verwandt werden (kein Einfrieren möglich, bruchsicherer Versand)

Allgemeiner Hinweis

Falls das eingesandte Probenmaterial nicht für die Untersuchung geeignet sein sollte (Beschädigung der Probengefäße, Kontamination, Verderbnis, zu geringe Menge, falsche oder fehlerhafte Probenmatrices) muß die Probe erneut angefordert werden.

Probenahme in Schlachtbetrieben

Nationaler Rückstandskontrollplan - Teil A (Rinder - inkl. Mastkälber, Schweine, Schafe, Pferde)

Probenart	Probenmenge *	Bemerkungen
Muskulatur	200 g bis 500 g	
Niere	200 g	ca. eine ganze Niere bei Schweinen und Schafen, ca. eine halbe Niere bei Rindern
Leber	200 g	Teilstück der Leber
Fett	ca. 200 g bis 500 g	
Auge	2	Bei Rindern: Angabe des BSE-Ergebnisses und des Alters in Monaten (im Probenahmeformular)
Urin	100 ml	
Blut	200 ml	Entnahme in heparinisierten Blutröhrchen (anschließend vorsichtiges Schwenken)

Nationaler Rückstandskontrollplan - Teil B (Geflügel)

Probenart	Probenmenge *	Bemerkungen
Muskulatur	200 g bis 500 g	bei Broilern: Einsendung eines Tierkörpers möglich
Leber	200 g	ggf. Organe mehrerer Stücke geschlachteten Geflügels einer Herkunfts-Schlachtpartie
Fett	200 g bis 500 g	
Blut	200 ml	Entnahme in heparinisierten Blutröhrchen (anschließend vorsichtiges Schwenken)
Kot	50 g (100 g)	

Behandlung der Proben nach der Entnahme:

Jede Probe ist in ein **geeignetes Probenahmebehältnis** gemäß Nr. 2.6 des Anhangs zur Entscheidung 98/179/EG einzeln und auslaufsicher zu verpacken
Die Zusammengehörigkeit der Einzelproben zu einem **Probensatz** wird durch eine entsprechende Umverpackung und Kennzeichnung sichergestellt.

Die Probenbehältnisse sind amtlich zu versiegeln.

Allgemeine Hinweise zur Aufrechterhaltung der Kühlkette

Proben sind **sofort auf 2 bis 7°C zu kühlen** und erst vorgekühlt (<6°C) in die mit Kühlelementen versehenen Versandbehälter einzubringen.
Vorgaben der Versandbehältnisse bezüglich der notwendigen Anzahl von Kühlelementen beachten.

Die Proben sind **grundsätzlich unverzüglich nach der Entnahme an die vorgesehene Untersuchungseinrichtung zu übersenden.**

Proben, die nicht innerhalb von 36 Stunden an das Veterinärinstitut weitergeleitet werden können, sind sofort auf – 15 bis – 30°C tiefzugefrieren (Ausnahme: Proben, die ausschließlich mittels allgm. Hemmstofftest untersucht werden sollen)

Blut darf nicht eingefroren werden und muß immer sofort eingeschickt werden.

Allgemeiner Hinweis

Falls das eingesandte Probenmaterial nicht für die Untersuchung geeignet sein sollte (Beschädigung der Probengefäße, Kontamination, Verderbnis, zu geringe Menge, falsche oder fehlerhafte Probenmatrices) muß die Probe erneut angefordert werden.

Falls die Proben zusätzlich im Rahmen des **Bundesmonitorings** untersucht werden sollen, ist ein entsprechender Hinweis im Feld **Bemerkungen des Probenahmeformulars** aufzuführen sowie die **Gemeindekennziffer** des jeweiligen Erzeugerbetriebes bzw. Schlachtbetriebes anzugeben.

* angegebene Probenmengen stellen die methodisch unbedingt notwendigen Mindestmengen einer amtlichen Probe dar – ohne Berücksichtigung der Gegenprobe! Die in Klammern angegebenen Mengen stellen Richtwerte des BVL dar, die bei der Probenahme anzustreben sind, um eine Unterteilung der Probe in A- und B- Probe im Labor zu ermöglichen!

12.

Antrag auf Rückstandsuntersuchung - Stichprobe - gemäß § 10 (1), Nr. 1 Tier-LMÜV
Nationaler Rückstandskontrollplan Hemmstoffe/Dreiplattentest gemäß AVV LmH, Anl. 4, 3.9

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- LVI Braunschweig / Hannover
Eintrachtweg 17

Auftragsnummer/Tage-
buchnummer

30173 Hannover

Probeneingang:
(Datum siehe Auftragsnr.)
 gekühlt
 ungekühlt

Einsender

(Name/Anschrift/Landkreis/Probenehmer):

.....
.....
.....
.....
.....

Tel.-Nr.:.....

Schlachtbetrieb:

Tag der Schlachtung:

Datum Probenentnahme

Gegenprobe hinterlassen: ja nein

Vorbericht: Die Tiere zeigten bei der Lebendtieruntersuchung und der Fleischuntersuchung keinen besonderen Befund.

Datum, Unterschrift des Einsenders

Bemerkungen:

.....
.....

Tierart:

Mastschwein Zuchtschwein Ferkel andere Schweine

Mastrind Kuh Mastkalb _____

Lfd. Nr.:	Schlachtier-Kennzeichnung/ Ohrmarke/Tätowierung (*)	Registrier-Nr. o. Name des Erzeugerbetriebes (*)	Landkreis d. Erzeugerbetriebes	ggf. lfd. Schlacht-Nr.	Tgb.-Nr.:

(*) a) = Kennzeichnung des Tieres nach § 15 Tier-LMHV
b) = Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung soweit nicht identisch mit a)

13. Probenahmeformulare

13.1 Probenahme auf der Erzeugerstufe (Rotfleisch)

Probenahme auf der Erzeugerstufe
(Stand: 12.07.2017)

Antrag auf Rückstandsuntersuchung Nationaler Rückstandskontrollplan		Eintragungen der Untersuchungsstelle: Tgb.-Nr./Auftrags-Nr./ LIMS-Nr. ⁵ Labor-Nr. ⁵		
An das Veterinärinstitut <input type="checkbox"/> Hannover <input type="checkbox"/> Oldenburg		Probeneingang: <input type="checkbox"/> frisch <input type="checkbox"/> autolytisch <input type="checkbox"/> gefroren Probeneingangsdatum: Bemerkungen:		
Einsender / zuständige Veterinärbehörde: Rechnungsträger:..... Name des Probenehmers:..... Unterschrift:		Weitergehende Untersuchungen erfolgen durch: Auf folg. Subst.:..... Ergebnis: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (s. anliegend. Befund) Datum: Unterschrift:		
<input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachtsprobe <input type="checkbox"/> Verfolgsprobe zur Untersuchung auf:		Gegenprobe hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Verzicht <u>Unterschrift</u> Verfügungsberechtigter:		
Datum der Probenahme:	Amtl. Code-Nr. der Probe:			
Tierart:	<input type="checkbox"/> Kalb <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Kuh <input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Hauskaninchen <input type="checkbox"/> Zuchtwild <input type="checkbox"/> erlegtes Wild (Tierart:.....) <input type="checkbox"/> Sonstige:.....			
Alter:	<input type="checkbox"/> unter 6 Monaten <input type="checkbox"/> 6-18 Monate <input type="checkbox"/> über 18 Monaten			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. (<input type="checkbox"/> tragend)			
Haltungsbereich:	<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast		Lebendgewicht:	
Probensatz enthält: <input type="checkbox"/> Urin <input type="checkbox"/> Kot <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Ganzkörper mit Innereien (Kaninchen) <input type="checkbox"/> Sonstige:..... <input type="checkbox"/> Probe von Wild:.....				
weitere Proben im Betrieb: <input type="checkbox"/> Tränkwasser (Entnahmestelle:.....) <input type="checkbox"/> Futterprobe (Entnahmestelle:.....)				
Probenahme bei Erzeugnissen: <input type="checkbox"/> Milch (gem. Milch-V) <input type="checkbox"/> Honig (gem. Honig-V) <input type="checkbox"/> Sonstige Probe:..... Entnahmestelle:..... Probenmenge:.....				
Identifikation-Nr. des Tieres / Erzeugnisses:..... Stall-Nr.:..... Versorgungs-Silo-Nr.:.....				
Angaben zum Erzeugerbetrieb: Tiereigentümer: (Name/Anschrift)..... Erzeugerbetrieb/Standort: (Name/Anschrift)..... Betriebs-Nr. nach VVO:.....				
Arzneimittelbehandlungen (einschl. Futterzusatzstoffe) der letzten 4 Wochen bzw. Angabe der pharmakologisch wirksamen Stoffe, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist:				
Wirkstoff/Handelsname	Dosierung	Beh.beginn	Beh.ende	Wartezeit
Schlachtung erfolgt voraussichtlich am.....im Schlachthof..... Abnahmevertrag mit Molkerei (Name/Anschrift): Bemerkungen: im Betrieb wurden Auffälligkeiten festgestellt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende Getroffene Maßnahmen				

13.2 Probenahme auf der Erzeugerstufe (Weißfleisch)

Probenahme auf der Erzeugerstufe¹ (Geflügel)

(Stand: 12.07.2017)



Antrag auf Rückstandsuntersuchung Nationaler Rückstandskontrollplan		Eintragungen der Untersuchungsstelle: Tgb.-Nr./Auftrags-Nr./LIMS-Nr. Labor-Nr.		
An das Veterinärinstitut <input type="checkbox"/> Hannover <input type="checkbox"/> Oldenburg		Probeneingang: <input type="checkbox"/> frisch <input type="checkbox"/> autolytisch <input type="checkbox"/> gefroren Probeneingangsdatum: Bemerkungen		
Einsender / zuständige Veterinärbehörde: Rechnungsträger:..... Name des Probenehmers:..... Unterschrift:.....		Weitergehende Untersuchungen erfolgen durch: Auf folg. Subst.:..... Ergebnis: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (s. anlegend. Befund) Datum: Unterschrift:		
<input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachtsprobe <input type="checkbox"/> Verfolgungsprobe zur Untersuchung auf:		Gegenprobe hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Verzicht <u>Unterschrift</u> Verfügungsberechtigter:		
Datum der Probenahme:	Amtl. Code-Nr. der Probe:-.....-.....			
Tierart: <input type="checkbox"/> Masthähnchen <input type="checkbox"/> Lege/Suppenhühner <input type="checkbox"/> Puten <input type="checkbox"/> Sonstige.....				
Haltungsbereich: <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast	Alter:	Lebendgewicht:		
Probensatz ² enthält: <input type="checkbox"/> Ganzkörper mit Innereien <input type="checkbox"/> Muskulatur <input type="checkbox"/> Leber <input type="checkbox"/> Kot <input type="checkbox"/> Sonstige:..... Probenahme: <input type="checkbox"/> während der Mast <input type="checkbox"/> anlässlich der Schlachtgeflügeluntersuchung				
sonstige Proben: <input type="checkbox"/> Tränkwasser (Entnahmestelle:) <input type="checkbox"/> Futterprobe (Entnahmestelle:)				
Probenahme bei Erzeugnissen: <input type="checkbox"/> Eier (gem. Hühnereier-V) Entnahmestelle: Probenmenge:				
Identifikation-Nr. des Tieres / Erzeugnisses:..... Stall-Nr.:..... Versorgungs-Silo-Nr.:.....				
Angaben zum Erzeugerbetrieb: Tiereigentümer: (Name/Anschrift)..... Erzeugerbetrieb/Standort: (Name/Anschrift)..... Betriebs-Nr. nach VVO oder Packstellen-Nr. ³				
Arzneimittelbehandlungen (einschl. Futterzusatzstoffe ⁴) der letzten 4 Wochen bzw. Angabe der pharmakologisch wirksamen Stoffe, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist:				
Wirkstoff/Handelsname	Dosierung	Behandlungsbeginn	Behandlungsende	Wartezeit
Schlachtung erfolgt voraussichtlich am.....im Schlachthof.....				
Lieferbindung für die Eier mit Eierpackstelle (Name/Anschrift/Nr.)				
Bemerkungen: im Betrieb wurden Auffälligkeiten festgestellt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende..... Getroffene Maßnahmen:				

¹ einschl. Probenahme in Eierpackstellen, aber nur, wenn eine Rückverfolgung der Probe zum Erzeugerbetrieb möglich ist.² ggf. notwendige Sammelproben entstammen alle aus ein und derselben Tiergruppe (gleicher Stall, gleiche Altersgruppe, gleiche AM-Behandl.)³ Nicht Zutreffendes streichen⁴ soweit bei deren Anwendung eine Wartezeit vorgesehen

13.3 Probenahme im Schlachtbereich (Rotfleisch)

Probenahme im Schlachtbetrieb¹ (Rotfleisch)

(Stand: 15.03.2018)



Antrag auf Rückstandsuntersuchung Nationaler Rückstandskontrollplan		Eintragungen der Untersuchungsstelle: Tgb.-Nr./Auftrags-Nr./ LIMS-Nr.: Labor-Nr.:	
An das Veterinärinstitut <input type="checkbox"/> Hannover <input type="checkbox"/> Oldenburg		Probeneingang: <input type="checkbox"/> frisch <input type="checkbox"/> autolytisch <input type="checkbox"/> gefroren Probeneingangsdatum: Bemerkungen:	
Einsender / zuständige Veterinärbehörde:		Weitergehende Untersuchungen erfolgen durch: auf folg. Subst.:	
Rechnungsträger:..... Name des Probenehmers: Unterschrift:		Ergebnis: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (siehe anliegenden Befund) Datum: Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachtsprobe <input type="checkbox"/> Verfolgprobe zur Untersuchung auf:		Gegenprobe hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum der Probenahme:	Amtl. Code-Nr. der Probe:		
Tierart:	<input type="checkbox"/> Kalb <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Kuh <input type="checkbox"/> Schwein <input type="checkbox"/> Schaf <input type="checkbox"/> Ziege <input type="checkbox"/> Einhufer <input type="checkbox"/> Hauskaninchen <input type="checkbox"/> Zuchtwild <input type="checkbox"/> erlegtes Wild (Tierart:.....) <input type="checkbox"/> Sonstige:.....		
Alter:	<input type="checkbox"/> unter 6 Monaten <input type="checkbox"/> 6-18 Monate <input type="checkbox"/> über 18 Monaten <input type="checkbox"/> Monate		
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. (<input type="checkbox"/> tragend)		
Haltungsbereich:	<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast	Schlachtgewicht:	
Probensatz enthält: <input type="checkbox"/> Muskulatur <input type="checkbox"/> Leber <input type="checkbox"/> Niere <input type="checkbox"/> Fettgewebe <input type="checkbox"/> Urin <input type="checkbox"/> Kot <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Auge <input type="checkbox"/> Sonstiges:.....			
Identifikation-Nr. des Tieres:			
Schlachtierkennzeichnung:		Schlachtdatum:	Datum der Fleischuntersuchung:
Name und Anschrift des Schlachtbetriebes¹:			
Zulassungs-Nr.:			
Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten:			
Angaben zum Herkunftsbetrieb des Tieres: Tiereigentümers (Name und Anschrift):..... Erzeugerbetrieb / Standort (Name / Anschrift):			
Betriebs-Nr. nach VVVO:..... Für den Herkunftsbetrieb zuständiger Landkreis/kreisfreie Stadt:			
Bemerkungen:			
Auffälligkeiten bei der Schlachtieruntersuchung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
bei der Fleischuntersuchung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Art der Auffälligkeiten:.....			
Getroffene Maßnahmen:.....			

¹ bzw. des Zerlege- od. Verarbeitungsbetriebes bei Zuchtwild / erlegtem Wild, Probenahme auf dieser Stufe nur möglich, wenn Rückverfolgbarkeit der Probe zum Tiergehege bzw. Jagdort möglich ist

13.4 Probenahme im Schlachtbereich Weißfleisch

Probenahme im Geflügelschlachtbetrieb (Stand: 15.03.2018)



Antrag auf Rückstandsuntersuchung Nationaler Rückstandskontrollplan		Eintragungen der Untersuchungsstelle: Tgb.-Nr./Auftrags-Nr./LIMS-Nr.: Labor-Nr.:	
An das Veterinärinstitut <input type="checkbox"/> Hannover <input type="checkbox"/> Oldenburg		Probeneingang: <input type="checkbox"/> frisch <input type="checkbox"/> autolytisch <input type="checkbox"/> gefroren Probeneingangsdatum: Bemerkungen:	
Einsender / zuständige Veterinärbehörde: Rechnungsträger: Name des Probenehmers: Unterschrift:		Weitergehende Untersuchungen erfolgen durch: auf folg. Subst.:..... Ergebnis: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (siehe anliegenden Befund) Datum: Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachtsprobe <input type="checkbox"/> Verfolgsprobe zur Untersuchung auf:		Gegenprobe hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum der Probenahme:	Amtl. Code-Nr. der Probe:		
Tierart: <input type="checkbox"/> Masthähnchen <input type="checkbox"/> Lege/Suppenhühner <input type="checkbox"/> Puten <input type="checkbox"/> Sonstige:.....			
Haltungsbereich: <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Mast Alter: <input type="checkbox"/> Schlachtgewicht:			
Probensatz bestehend aus: <input type="checkbox"/> Ganzkörper mit Innereien <input type="checkbox"/> Tierkörper ohne Innereien <input type="checkbox"/> Muskulatur <input type="checkbox"/> Leber ¹ <input type="checkbox"/> Nieren ¹ <input type="checkbox"/> Kot ¹ <input type="checkbox"/> Blut ¹ <input type="checkbox"/> Sonstiges			
Identifikation-Nr. der Schlachtpartie:			
Schlachtdatum:		Datum der Fleischuntersuchung:	
Name und Anschrift des Schlachtbetriebes: Zulassungs-Nr.:			
Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten:			
Angaben zum Herkunftsbetrieb des Tieres: Tiereigentümers (Name / Anschrift):..... Erzeugerbetrieb / Standort (Name / Anschrift):..... Betriebs-Nr. nach VVO:..... Für den Herkunftsbetrieb zuständiger Landkreis/kreisfreie Stadt:			
Bemerkungen: Bei der Schlachtgeflügeluntersuchung wurden folgende Proben..... zur Untersuchung auf.....entnommen			
Auffälligkeiten bei der Schlachtgeflügeluntersuchung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Auffälligkeiten bei der Fleischuntersuchung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Art der Auffälligkeiten:			
Getroffene Maßnahmen:			

¹ Organe müssen aus ein und derselben Partie des beprobten Schlachtgeflügels stammen

13.5 Probenahme in Aquakulturen

Probenahme in Aquakulturen¹
 (Stand: 12.07.2017)


Antrag auf Rückstandsuntersuchung Nationaler Rückstandskontrollplan		Eintragungen der Untersuchungsstelle: Tgb.-Nr./Auftrags-Nr.:	
An das Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Schleusenstraße 1, 27472 Cuxhaven		Labor-Nr.:	
Einsender / zuständige Veterinärbehörde:		Probeneingang: <input type="checkbox"/> frisch <input type="checkbox"/> autolytisch <input type="checkbox"/> gefroren Probeneingangsdatum: Bemerkungen:	
Rechnungsträger:.....		Weitergehende Untersuchungen erfolgen durch:..... auf folgende Substanzen:.....	
Name des Probenehmers:..... Unterschrift:.....		Ergebnis: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (siehe anliegenden Befund) Datum: Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachtsprobe <input type="checkbox"/> Verfolgsprobe Untersuchung auf:		Gegenprobe hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Verzicht Unterschrift Verfügungsberechtigter:	
Datum der Probenahme:	Amtl. Code-Nr. der Probe:		
Probenahmeort:	<input type="checkbox"/> Erzeugerbetrieb (Fischhaltungsbetrieb i. S. § 1 Nr. 2 Fischseuchen-V) <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb ² <input type="checkbox"/> Großhandelsbetrieb ²		
Fischart:	<input type="checkbox"/> Forelle <input type="checkbox"/> Karpfen <input type="checkbox"/> sonstige Fischart:.....		
Identifikation des Tieres:			
Ort der Probenahme innerhalb des Erzeugerbetriebes:			
<input type="checkbox"/> Teichanlage (Entnahmestelle:.....)			
<input type="checkbox"/> Hälterungsbecken (Entnahmestelle:.....)			
<input type="checkbox"/> Verarbeitungsraum			
Herkunft der Probe: <input type="checkbox"/> eigene Aufzucht <input type="checkbox"/> zugekaufte Ware ²			
Zeitpunkt der Probenahme:			
<input type="checkbox"/> während der Aufzuchtphase <input type="checkbox"/> vermarktungsfähige Fische Alter der beprobten Fische:.....			
Probensatz enthält: <input type="checkbox"/> ganzen Fisch mit Innereien <input type="checkbox"/> ganzen Fisch ohne Innereien			
Probenumfang: Anzahl der Fische:....., Gesamtgewicht:.....kg			
Sonstige Proben:			
<input type="checkbox"/> Wasserprobe (Entnahmestelle:.....)			
<input type="checkbox"/> Futterprobe (Entnahmestelle:.....)			
<input type="checkbox"/> sonstige Probe (Entnahmestelle:.....)			
Proben aus dem Erzeugerbetrieb (Fischhaltungsbetrieb):			
Bezeichnung:.....			
Betreiber (Name, Anschrift):.....			
Lage und Größe:.....			
Wasserversorgung:.....			
Arzneimittelbehandlungen (einschl. Futterzusatzstoffen ³) der letzten 4 Wochen bzw. Angabe der pharmakologisch wirksamen Stoffe, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist:			
Wirkstoff/Handelsname	Dosierung	Behandlungsbeginn	Behandlungsende
Proben auf der Verarbeitungsstufe / Großhandelsstufe ⁴ :			
Name/Anschrift/Landkreis des beprobten Betriebes			
Bemerkungen (Vorbericht, vorläufige Beschlagnahme etc.)			

¹ gemäß Fischhygiene-Verordnung² Beprobung nur in Ausnahmefällen, wenn Rückverfolgbarkeit der Probe zum Erzeugerbetrieb möglich ist³ soweit bei deren Anwendung eine Wartezeit vorgeschrieben⁴ nicht Zutreffendes streichen

14. Kurierdienst

1. Allgemeines

Ansprechpartner für den Probentransport zwischen den Instituten:

Herr Hauschild: Tel.: 0441/57026-277

Übersicht über Öffnungs- und Probenannahmezeiten der Institute:

Diese entnehmen Sie bitte der gesonderten Liste (wird nur bei Bedarf zugesandt)

1.1 Geltungsbereich

Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem LAVES und der den Kurierdienst durchführenden Firma umfasst die Beförderung von

- Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung
- Proben zur Überwachung der Umweltradioaktivität
- fleischhygienerechtlich entnommenen Proben
- Proben des nationalen Rückstandskontrollplans
- Futtermittelproben

zwischen den als Probenannahmestelle fungierenden Untersuchungsinstituten (LVI Oldenburg, LVI Braunschweig/ Hannover , IFF Cuxhaven, FI Stade, IfB Lüneburg, IB Celle, LUA Bremen, LUA Bremerhaven) sowie der LAVES-Zentrale.

Der Transport von anderen Proben (z.B. Tierkadaver und ähnliches) ist nicht zulässig. Die Fahrerinnen und Fahrer des Kurierdienstes sind nicht berechtigt, Aufträge anzunehmen, die über die vertraglich geregelten Aufgaben hinausgehen.

Das LAVES kann in Ausnahmefällen (z.B. Krisensituationen) von dieser Regelung abweichen. In diesen Fällen sind die dann geltenden Sonderregelungen zu beachten.

Proben, deren sachgerechter Transport durch den Kurierdienst nicht gewährleistet werden kann, oder für deren Untersuchung eine besondere Dringlichkeit besteht (z. B. Proben im Zusammenhang mit Erkrankungen) sind von den Überwachungsbehörden unmittelbar den zuständigen Untersuchungsinstituten auf geeignetem Wege zuzuleiten.

1.2 Anlieferung der Proben in die Untersuchungsinstitute

1.2.1 Proben, die unmittelbar im Probenannahmeinstitut untersucht werden

Proben, die unmittelbar im Probenannahmeinstitut (nächstgelegenes Institut) untersucht werden, können von Montag bis Freitag während der angegebenen Öffnungszeiten im jeweiligen Untersuchungsinstitut angeliefert werden.

1.2.2 Proben, die zur Weiterleitung an ein anderes Institut abgegeben werden

Proben, die zur Weiterleitung an ein anderes Untersuchungsinstitut bestimmt sind, können von Montag bis Donnerstag im Probenannahmeinstitut (nächstgelegenes Institut) angeliefert werden.

Dies gilt nicht, wenn der darauffolgende Freitag bzw. Montag/Dienstag ein Feiertag ist. Späteste Absendung ist in diesen Fällen der Mittwoch vor dem Feiertag, damit eine Untersuchung am Donnerstag erfolgen kann (siehe auch 3.4).

Von Freitag auf Samstag findet lediglich ein Transport von Schriftgut und von Leerkisten zwischen den Instituten sowie der LAVES-Zentrale statt. Dieser Transport **kann nicht für die Beförderung von Proben genutzt werden**, da die Institute die Proben am Samstag i.d.R. nicht versorgen können.

Gemäß des RdErl. vom 8.2.2000 **sind Proben bis 15:30 Uhr** in den Instituten einzuliefern. Futtermittelproben können darüber hinaus in den dafür vorgesehenen Raum in der LAVES-Zentrale bereitgestellt werden. Die Probenannahmen der Institute sind häufig bis 16:00 Uhr und länger besetzt oder es besteht ein Bereitschaftsdienst, so dass in dringenden Ausnahmefällen Proben nach **vorheriger telefonischer Absprache** auch zu einem späteren Zeitpunkt angeliefert werden können. Die Öffnungs- und Probenannahmezeiten sind in einer gesonderten Liste detailliert dargestellt. Bzgl. der Institute, bei denen die Probenbereitstellungsräume jederzeit zugänglich sind, wird darauf hingewiesen, dass die Proben ab 18:00 Uhr vom Kurierdienst abgeholt werden können. Bei später bereitgestellten Proben ist der Transport über Nacht nicht mehr gewährleistet.

Die Untersuchungsinstitute stellen sicher, dass die mit dem Kurierdienst beauftragte Firma außerhalb der Dienstzeit Transportbehältnisse und Leergut einliefern und abholen kann.

2. Verpackung der Proben

2.1 Transportkisten

Die Überwachungsbehörden benutzen den eigenen Bestand an

- Kühlkoffern für gefrorene Lebensmittel,
- Kühlkisten für kühl zu haltende Lebensmittel,
- Transportkisten (groß und klein) für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.

Darüber hinaus benötigte Transportbehälter sind von den Überwachungsbehörden bereitzustellen. Bei Nutzung des Kurierdienstes zwischen den Untersuchungsinstituten sind die o.g. Behältnisse oder nach Größe und Funktion gleichartige Transportbehälter zu verwenden.

2.2 Verpackung

Die Proben und Probennahmeberichte sind von den Überwachungsbehörden für jedes Untersuchungsinstitut und jede Probenart (gefroren, gekühlt, ungekühlt) unter Beachtung der Schwerpunktbildung in eigenen Transportbehältern zu verpacken. Dies ist wie folgt vorzunehmen:

- gefrorene Lebensmittel:
ausschließlich in Kühlkoffern mit einer ausreichenden Anzahl (mindestens sechs) geeigneter, tiefgekühlter Kühlakkus
- kühl zu haltende Lebensmittel und Bedarfsgegenstände:
ausschließlich in Kühlkisten mit einer ausreichenden Anzahl (mindestens sechs) geeigneter, tiefgekühlter Kühlakkus
- sonstige Lebensmittel und Bedarfsgegenstände:
in den kleinen oder großen Transportkisten.

Der Kurierdienst befördert nur Proben in den beschriebenen Transportbehältern. Sehr voluminöse Proben, die nicht in die Transportbehälter passen, wie z. B. Matratzen, werden transportiert, sofern sie auf geeignete Art und Weise verpackt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind. Solche Proben sind gut sichtbar mit einem Steuerungsaufkleber zu versehen.

Die einzelnen Proben sind so zu umhüllen, dass eine gegenseitige Beeinflussung und / oder Kontamination ausgeschlossen werden kann. Siehe dazu auch die Anlage:

Merkblatt Transport kühlpflichtiger Lebensmittelproben .

Urin- und Kotproben, die im Rahmen des Rückstandskontrollplans gezogen werden, sind in separaten Kisten, in denen keine Lebensmittelproben transportiert werden, zu befördern. Die einzelnen Proben sind so zu verschließen, dass es weder zu inhaltlichen noch zu geruchlichen Übergängen kommen kann.

Die Transportbehälter, in denen Proben, Schriftgut, etc. transportiert werden, sind zu verplomben.

Das maximale Gewicht einer einzelnen Transportkiste darf 20 kg nicht überschreiten.

2.3 Steuerungsaufkleber

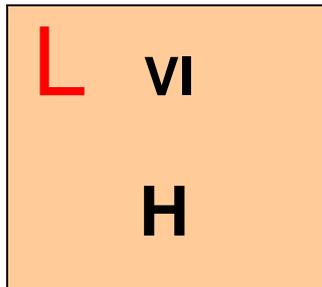
Um einen reibungslosen Transport garantieren zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass die Transportkisten mittels Steuerungsaufkleber eindeutig gekennzeichnet sind. **Altaufkleber müssen vor Neuversand entfernt werden**, damit der Kurierdienst die Kiste eindeutig zuordnen kann. Nicht oder nicht eindeutig gekennzeichnete Kisten können vom Kurierdienst nicht befördert werden.

Farben und Aufdruck der Steuerungsaufkleber zeigen dem Kurierdienst das als Ziel bestimmte Untersuchungsinstitut an:

- Pink (rot-lila): LI BS LVI Braunschweig/Hannover, Standort Braunschweig
- Gelb: LI OL LVI Oldenburg, Standort, Martin-Niemöller-Straße
- Gelb/Weiß: VI OL LVI Oldenburg, Standort Philosophenweg 38
- Weiß: Zentrale OL LAVES-Zentrale Oldenburg
- Orange: IFF CUX Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven
- Beige: VI H LVI Braunschweig/Hannover, Standort Hannover
- Grün: IfB LG Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg
- Hellgrün: IB Celle Institut für Bienenkunde Celle

- Braun: FI Stade Futtermittelinstitut Stade
- Blau: LUA HB Landesuntersuchungsamt Bremen
- Violett (blau-lila): LUA BHV Landesuntersuchungsamt Bremerhaven

Leere **Transportbehältnisse sind getrennt aufzustellen** und gut sichtbar mit einem, wenn möglich roten „L“ (Edding) auf dem Steuerungsaufkleber links vor der Institutsbezeichnung (VI, LI, etc.) zu kennzeichnen.



Die Steuerungsaufkleber werden für die Institute zentral durch das LVI Oldenburg herausgegeben. Die Abgabe an die Überwachungsbehörden erfolgt durch die im Bezirk liegende Probenannahmestelle.

3. Transport

Transport / Vorgehen bei Transportverzögerungen

Die bereitgestellten Transportkisten werden Montag bis Donnerstag jeweils ab 18:00 Uhr vom Kurierdienst abgeholt. Die Anlieferung der Proben im Bestimmungsinstitut erfolgt bis spätestens 8:00 Uhr am Folgetag.

Davon ausgenommen ist der Tag vor und nach einem Feiertag (siehe auch 3.4). Da an diesen Tagen **kein** Probentransport erfolgt, dürfen nur mit Rücksprache des jeweiligen Untersuchungsinstitutes und der o.g. Ansprechpartner Probenkisten zugestellt werden. Bei nicht steuerbaren, verspätet abgestellten sowie fehlgeleiteten Proben entscheidet das Probenannahmestitut (Untersuchungsinstitut, in dem die Probe abgegeben wurde) über das weitere Vorgehen. Die kommunale Behörde wird über den Sachverhalt informiert.

3.2 Umgang mit Leergut

Die Transportbehälter werden im Institut entleert, gereinigt und mit einem Steuerungsaufkleber versehen für die Rückführung bereitgestellt. Die Kühlelemente verbleiben in dem jeweiligen Transportbehälter.

Der Kurierdienst transportiert das Leergut zurück in das per Steuerungsaufkleber ausgewiesene Probenannahmestitut. Dort werden die Kisten zur Abholung durch die Überwachungsbehörden bereitgestellt.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit sind Leerkisten der Überwachungsbehörden aus dem Einzugsbereich Oldenburg an das LVI Oldenburg zurückzusenden.

Die als Leergut zurücklaufenden Transportbehälter können auch für den Versand von Schriftgut benutzt werden. Dieses ist dann deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

3.3 Einhaltung der Kühlkette / Einhaltung der maximalen Transportzeit (24 Stunden Regelung)

Mit Wirkung 01.05.2017 wird der Transportraum der Fahrzeuge auf eine Innentemperatur von maximal 15 °C gekühlt. Dennoch sind die besonderen Bedingungen gem. dem Merkblatt Transport kühlpflichtiger Lebensmittelproben einzuhalten. Dabei wird insbesondere auf die Bedingungen:

- 1) Proben eindeutig kennzeichnen/beschriften, kühlen und durchfeuchtungs-/auslaufsicher verpacken
- 2) Anzahl der Kühlelemente den Proben entsprechend wählen und direkten Kontakt zur Probe vermeiden (Zeitung/Zellstoff o.ä. dazwischen), Ausnahme: gefrorene Proben (hier kein Papier)
- 3) Formulare: „Niederschrift über eine Probenahme“ ggf. inkl. Anhang vollständig ausfüllen, sauber verpacken und zu den entsprechenden Proben legen
- 4) Kurz vor dem Versand gekühlte und gefrorene Proben in getrennte Kisten verpacken, Kühlkiste sorgfältig verschließen und mit entsprechendem Steuerungsaufkleber (Ziel-Institut/Standort) versehen
- 5) Schutz von Mitarbeitern und Material: Gewicht max. 20 kg
- 6) Probentransport direkt zum Ziel-Institut oder über Sammelstelle und Nachtkurier;
 - Transport- Temp.: 0 °C bis 4 °C (z.B. Hackfleisch, Tupfer),
0 °C bis 7 °C (z.B. Kuchen, Milch)
 - Transport- Zeit: max. 24 h (z. B. Tupfer, Fleisch, Wurst,
Fisch, Produkte mit rohem Ei, Rohmilch),
max. 36 h (andere kühlpflichtige Lebensmittel)

3.4 Feiertagsregelungen:

An Tagen vor Feiertagen (z.B. Mittwoch vor Himmelfahrt) **erfolgt keine Probenabholung.**

Ebenfalls erfolgt an Tagen zwischen einem Feiertag und dem darauf folgenden Wochenende (z.B. Freitag nach Himmelfahrt) keine Probenabholung.

Die Weihnachts- und Silvesterregelung wird jährlich durch die Abteilung 5 des LAVES festgelegt und den Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

Stand: 05.04.2018

i.A. Hauschild

**Merkblatt Transport kühlpflichtiger Proben für mikrobiologische Untersuchungen
(MFB-05-2068-LV5)**

15. Formular für die Meldung von Hemmstofftestbefunden

An das
Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
-Veterinärinstitut Oldenburg-
Fachbereich 31
Philosophenweg 38
26121 Oldenburg

Rückstandsuntersuchungen - Hemmstoffe - im Jahr

1. Halbjahr / 2. Halbjahr ⁽¹⁾

Untersuchungsamt bzw. -Labor:
Name:
Anschrift:
Zust. Behörde:

Anzahl durchgeführter Hemmstoffuntersuchungen	Probenahmeort ⁽²⁾	Probenahmegrund ⁽³⁾	Tierart ⁽⁴⁾	Anzahl negativer Proben	Anzahl ⁽⁵⁾ zweifelh./pos. Proben

Datum

Unterschrift

- (1) Nicht Zutreffendes bitte streichen
- (2) Angabe des Landkreises / der kreisfreien Stadt
- (3) Planproben - **P**
Verdachtsproben - **V**
Hemmstofftest im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung - **BU**
- (4) Kalb, Mastrind, Kuh, Schwein, Schaf, Pferd
- (5) Notwendige Detailangaben zu diesen Proben siehe Anlage.

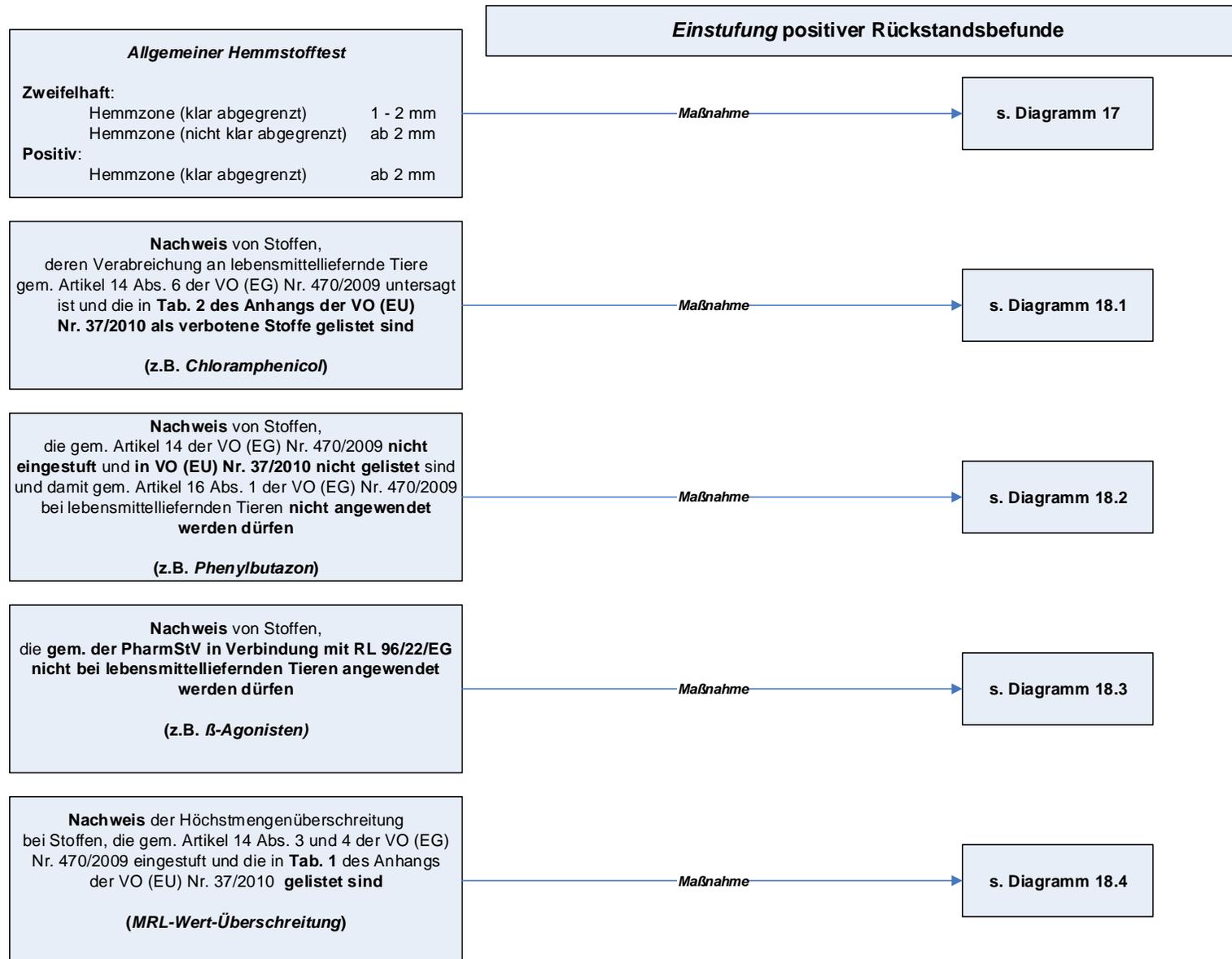
Anlage zu den Ergebnissen der Rückstandsuntersuchungen in den kommunalen Hemmstofflaboren.

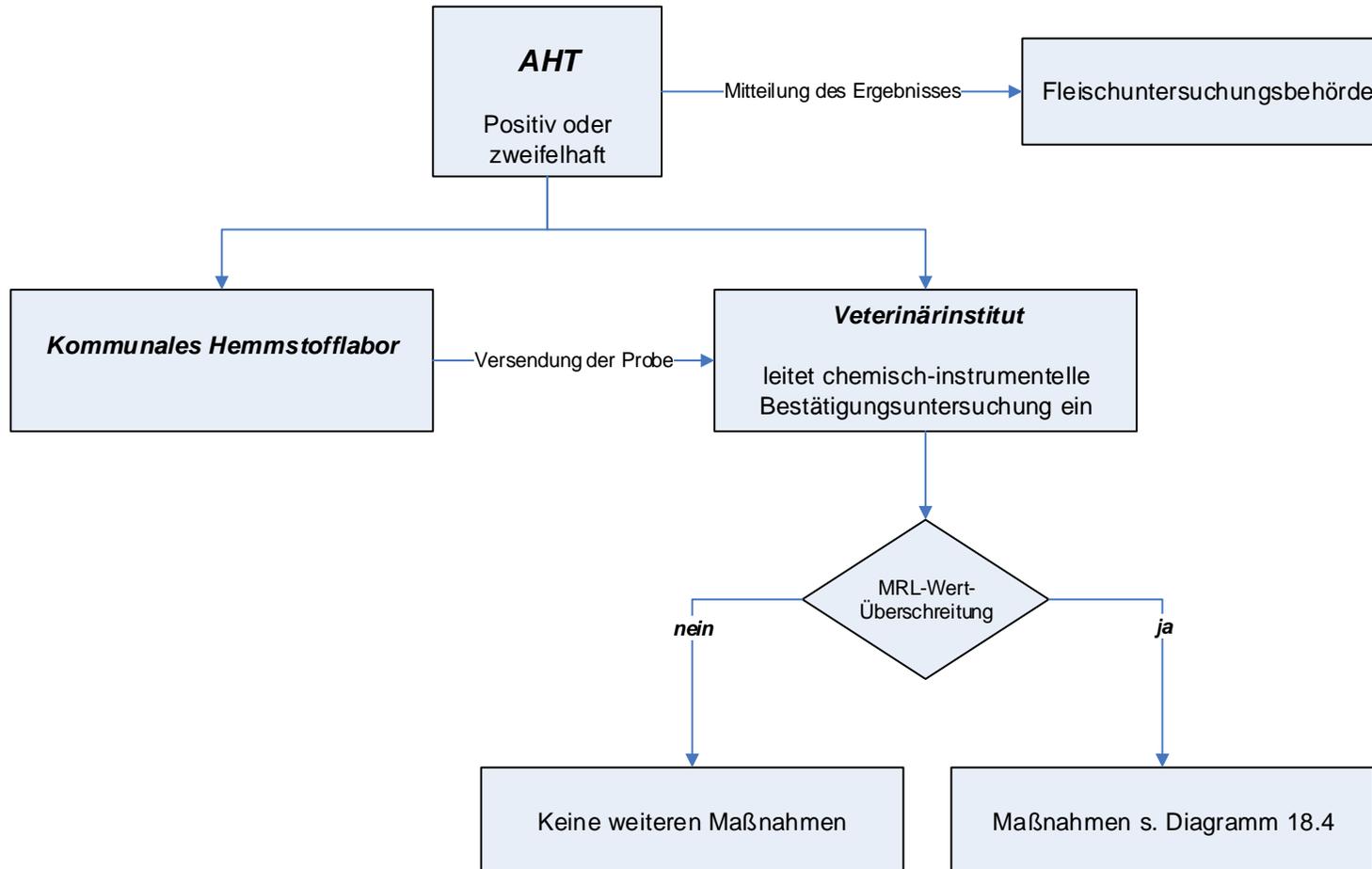
Gemäß AVV-Datenübermittlung notwendige Angaben
zu positiven bzw. zweifelhaften Ergebnissen des allgemeinen Hemmstofftestes:

Proben-Nr. (2)	Tierart	Ergebnis (3) Muskulatur	Ergebnis (3) Niere	Probenahme- Grund (4)	Probenahme- Datum	Herkunft des Tieres (5)

- (1) Angaben notwendig zu allen positiven oder zweifelhaften Ergebnissen des Hemmstofftestes im angegebenen Halbjahr
- (2) Laborinterne Kennung
- (3) zweifelhaft, positiv, negativ
- (4) Planproben - **P**
Verdachtsproben - **V**
Hemmstofftest im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung - **BU**
- (5) Angabe des Landkreises / kreisfreien Stadt des Erzeugerbetriebes

Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

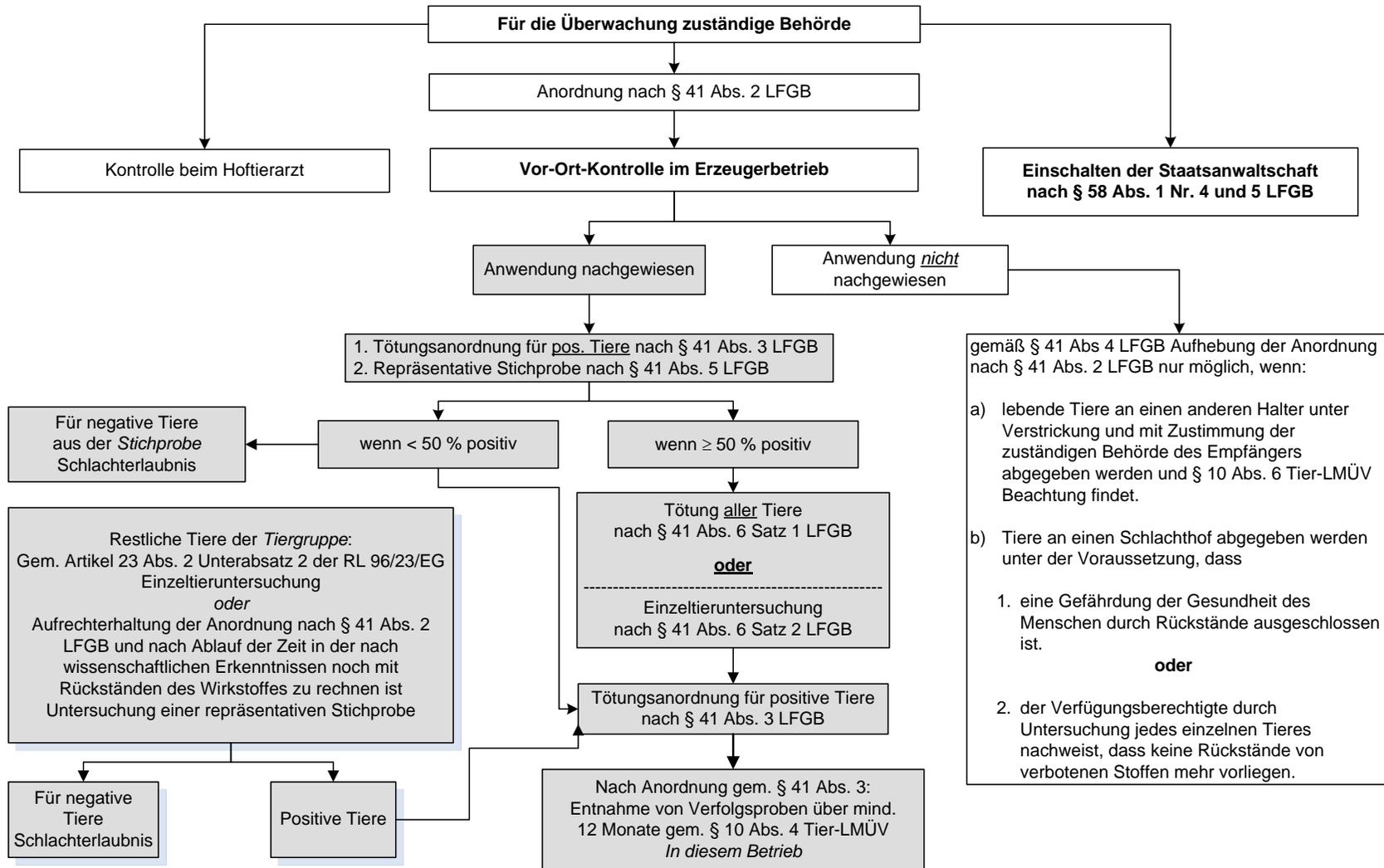


**Maßnahmen bei positiven und zweifelhaften Befunden
im Allgemeinen Hemmstofftest (AHT)**

Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

Nachweis von Stoffen, deren Verabreichung an lebensmittelliefernde Tiere gemäß Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 untersagt ist und die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 als verbotene Stoffe gelistet sind

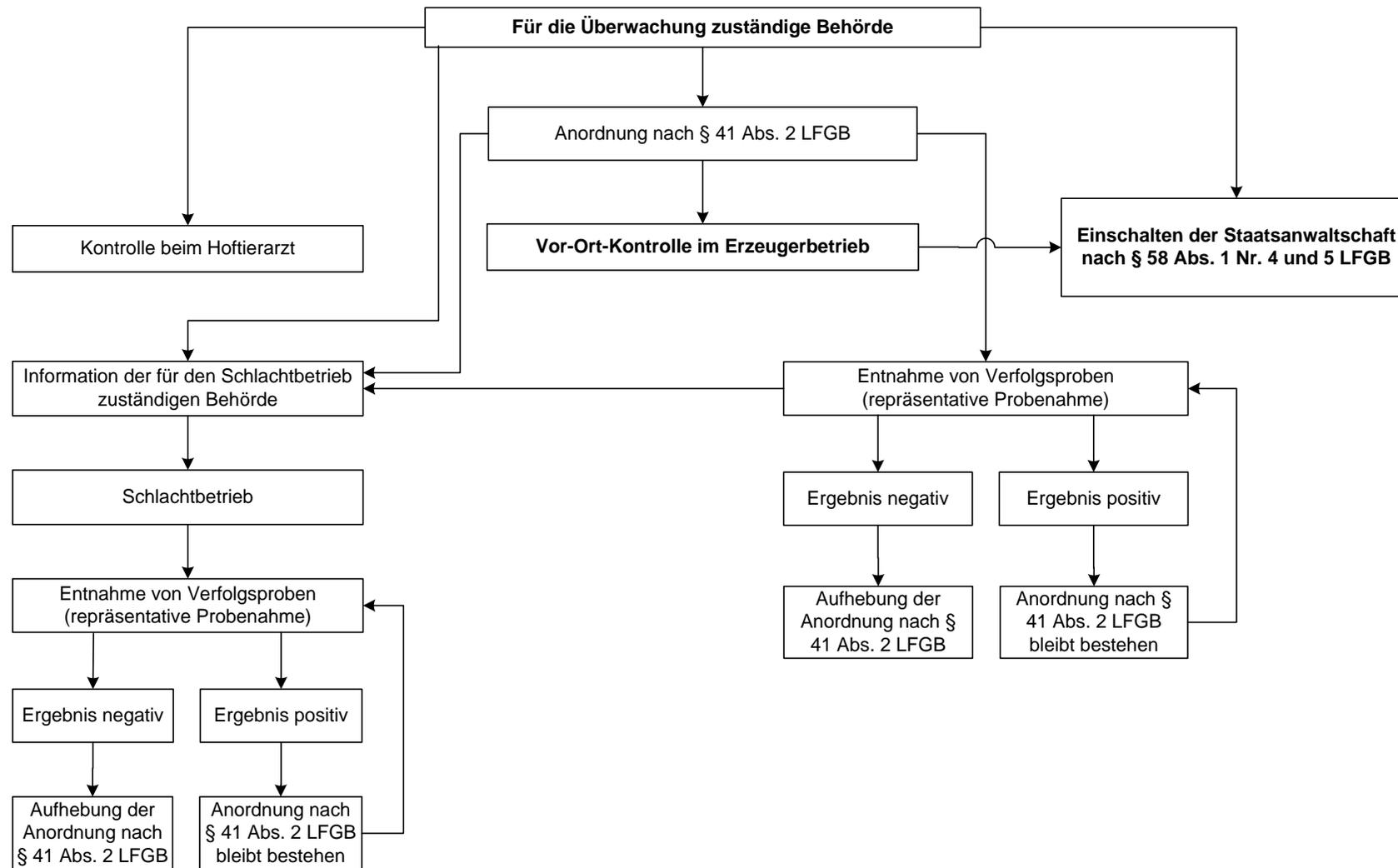
Anhang I



Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

Nachweis von Stoffen, die gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 nicht eingestuft und in Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht gelistet sind und damit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen

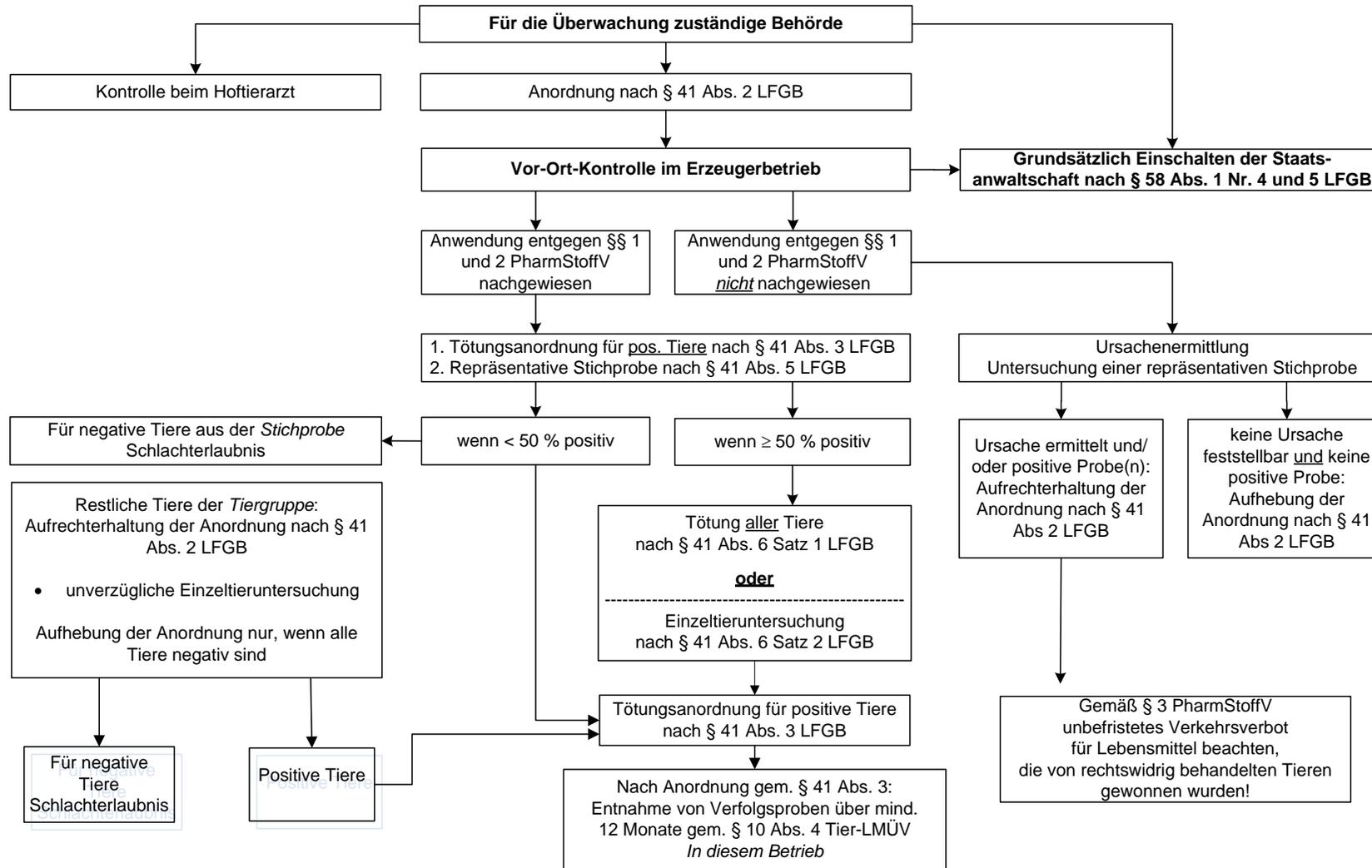
Anhang II



Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

Nachweis von Stoffen, die gemäß der PharmStoffV bei Lebensmittel-liefernden Tieren nicht oder ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden dürfen (Stoffe der Richtlinie 96/22/EG)

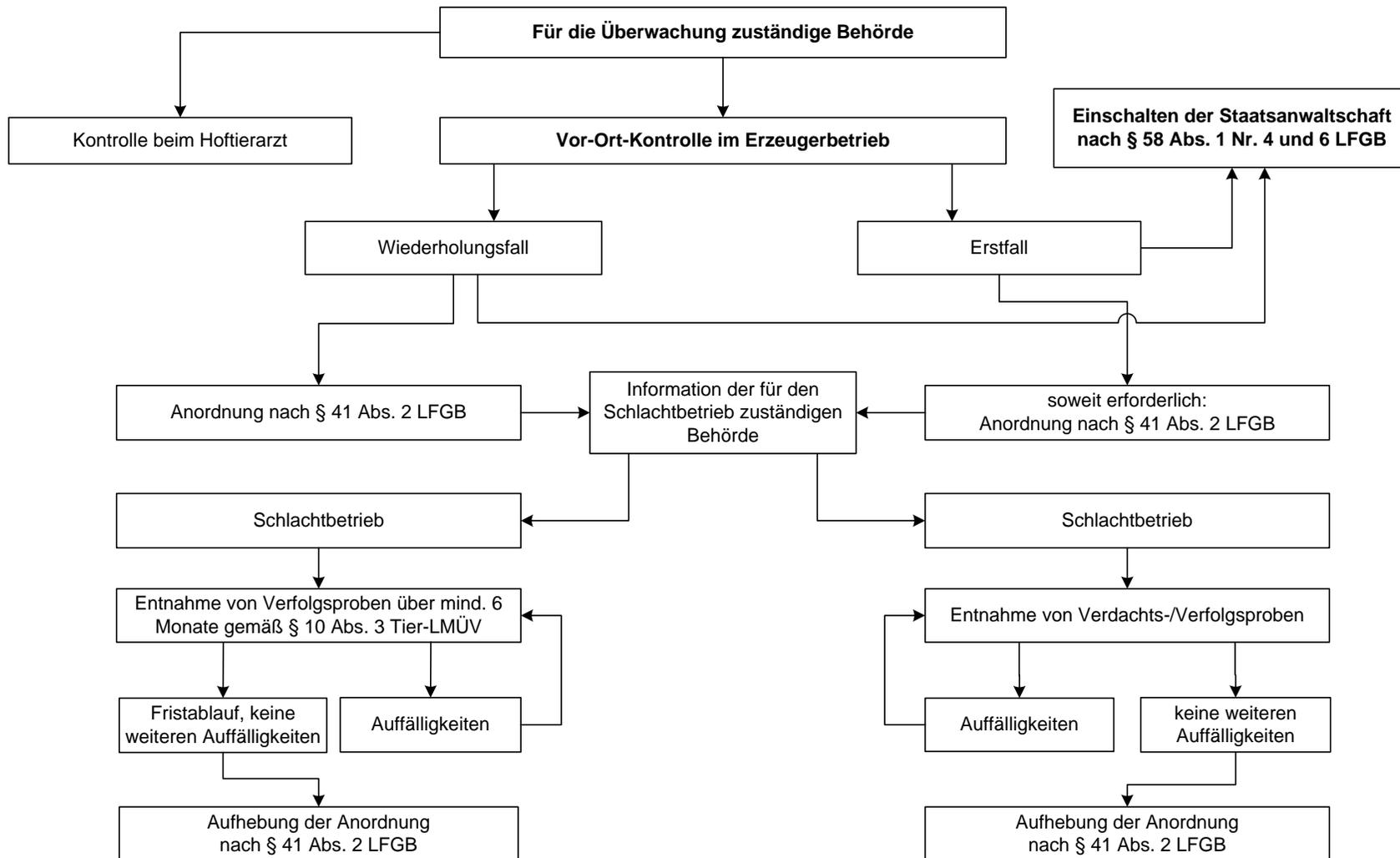
Anhang III



Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

Überschreitung der Höchstmengen (MRL) von Stoffen, die nach Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 eingestuft und in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind

Anhang IV



19. Stichprobengrößen (siehe auch Kapitel 9.4)**19.1 Notwendige Stichprobengröße bei P = 90%**

N	Anteil mit Rückständen belasteter Tiere in der Population							
	50%	40%	30%	25%	20%	15%	10%	5%
10	3	4	5	6	7	8	9	10
50	4	5	6	8	10	13	18	30
100	4	5	7	8	10	14	20	37
200	4	5	7	8	11	14	21	41
500	4	5	7	8	11	14	22	43
1000	4	5	7	8	11	15	22	44
10000	4	5	7	8	11	15	22	45
größer 10000	4	5	7	9	11	15	22	45

19.2 Notwendige Stichprobengröße bei P = 95%

N	Anteil mit Rückständen belasteter Tiere in der Population							
	50%	40%	30%	25%	20%	15%	10%	5%
10	4	5	6	7	8	10	10	10
50	5	6	8	10	12	16	22	35
100	5	6	9	10	13	17	25	45
200	5	6	9	11	13	18	27	51
500	5	6	9	11	14	19	20	56
1000	5	6	9	11	14	19	29	57
10000	5	6	9	11	14	19	29	59
größer 10000	5	6	9	11	14	19	29	59

19.3 Notwendige Stichprobengröße bei P = 99%

N	Anteil mit Rückständen belasteter Tiere in der Population							
	50%	40%	30%	25%	20%	15%	10%	5%
10	5	6	7	10	10	10	10	10
50	7	9	12	14	17	22	29	42
100	7	9	13	15	19	25	36	59
200	7	9	13	16	20	27	40	73
500	7	9	13	16	21	28	42	83
1000	7	9	13	16	21	28	43	86
10000	7	10	13	16	21	29	44	90
größer 10000	7	10	13	16	21	29	44	90

(aus: Cannon, R.M. und Roe, R.T., Krankheitsüberwachung in Tierbeständen, AID Bonn, 1990)

20. Wichtige Rechtsvorschriften

20.1 Europäisches Recht

Rechtsvorschrift	Regelungsinhalt
Verordnung (EG) Nr. 470/2009	Verfahren zur Festsetzung von Rückstandshöchstmengen und Referenzwerten für Maßnahmen; VO schließt Wirkstoffe in Biozidprodukten ein; „Folgeverordnung“ der VO (EG) Nr. 2377/90;
Verordnung (EU) Nr. 37/2010	Einstufung von pharmakologisch wirksamen Stoffen hinsichtlich ihrer Rückstandshöchstmenge in Anhang Tabelle 1 (Zulässige Stoffe) und 2 (Verbotene Stoffe)
Verordnung (EG) Nr. 1881/2006	<i>Höchstgehalte</i> für Rückstände bestimmter <i>Kontaminanten</i> (z.B. Mykotoxine, Schwermetalle, Dioxine und dl – PCB)
Verordnung (EG) Nr. 396/2005	<i>Höchstgehalte für Rückstände von Pestiziden</i>
Verordnung (EG) Nr. 178/2002	„ <i>Basisverordnung</i> “; Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
Verordnung (EG) Nr. 882/2004	„ <i>Kontrollverordnung</i> “; Allgemeine Vorschriften für die Organisation amtlicher Kontrollen (LM-Recht, FM-Recht, Tiergesundheit und Tierschutz)
Verordnung (EG) Nr. 852/2004	Allgemeine Hygienevorschriften für Lebensmittel
Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft
Verordnung (EG) Nr. 854/2004	<i>Besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung</i> von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
Verordnung (EG) Nr. 124/2009	<i>Höchstgehalte für Kokzidiostatika und Histomonostatika in Lebensmitteln</i> , die aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für „ <i>Nichtzieltierarten</i> “ vorhanden sind
Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Regeln für <i>Direktzahlungen i.R. der gemeinsamen Agrarpolitik</i>
Verordnung (EU) Nr. 2017/625	Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zust. Behörden in Bezug auf Rückstände relevanter Stoffe in Lebens- und Futtermitteln; Befugnis der Kommission

Handbuch

Dezernat 23 – Rückstandskontrolldienst -

	durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen spezifische Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen zu stellen
Richtlinie 96/22/EG	„ <i>Hormonrichtlinie</i> “, Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung (z.B. β -Agonisten)
Richtlinie 96/23/EG	„ <i>Rückstandskontrollrichtlinie</i> “ (Rechtsgrundlage des NRKP), legt Rahmen für Untersuchungen gem. NRKP fest
Entscheidung 97/747/EG	Regelungen zur Probenahme bei bestimmten Erzeugnissen
Entscheidung 98/179/EG	Durchführungsvorschriften für die amtliche Probenahme und Behandlung der Proben
Entscheidung 2002/657/EG	Stellt <i>Leistungskriterien</i> für <i>Analysemethoden</i> auf
Entscheidung 2003/181/EG	Änderung der Entscheidung 2002/657/EG; <i>MRPL-Werte</i> für CAP, Nitrofurane und MPA
Entscheidung 2004/25/EG	Änderung der Entscheidung 2002/657/EG; <i>MRPL-Werte</i> für MG
Entscheidung 2005/34/EG	Einheitliche Vorgehensweise bei der Kontrolle eingeführter Partien auf Rückstände mit verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffen: <i>Festlegung von MRPL-Werten als Referenzwerte für Maßnahmen</i>

20.2 Nationales Recht

Rechtsvorschrift	Regelungsinhalt
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Nationales Lebensmittel- und Futtermittelrecht
Arzneimittelgesetz	Regelungen für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier
Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV)	Umsetzung der RL 96/22/EG in nationales Recht; Verwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)	Regelungen über Erwerb, Herstellung, Prüfung, Lagerung und <i>Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte</i> ; Informationspflichten (Wartezeiten) und Nachweispflichten
Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) (THAMNV)	<i>Dokumentationspflichten des Tierhalters</i> für Erwerb sowie Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren
Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung (Tier- LMHV)	<i>Anforderungen an die Hygiene</i> beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft
Tierische Lebensmittel – Überwachungsverordnung (Tier – LMÜV)	Regelung bestimmter <i>Fragen der amtlichen Überwachung</i> des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Lebensmitteleinfuhr – Verordnung (LMEV)	Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern
Kontaminanten – Verordnung (KmV)	VO zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln; <i>Höchstgehalte</i> für <i>Mykotoxine</i> und <i>chlororganische Verbindungen</i> (Trichlormethan, PCB)
Rückstands - Höchstmengenverordnung	<i>Höchstmengen</i> für <i>Rückstände von Pestiziden</i>
Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	Regelungen zum Viehverkehr (z.B. Kennzeichnung, Buchführung)
AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH)	<i>Durchführungsvorschriften</i> für die amtliche Überwachung der <i>Einhaltung von Hygienevorschriften</i> für Lebensmittel

	tierischen Ursprungs (z.B. Regelungen zur Bestimmung der Stichprobengröße für Rückstandsuntersuchungen im Verdachtsfall; Durchführung des AHT)
AVV Rahmen – Überwachung (AVV Rüb)	<i>Durchführungsvorschriften (Grundsätze) für die amtliche Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (z.B. Anforderungen an amtliche Prüflaboratorien für amtliche Untersuchungen); Informationsaustausch</i>
AVV Datenübermittlung (AVV Düb)	<i>Durchführungsvorschriften für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittel- und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel - Monitoring</i>

Diese Zusammenstellung enthält nur die wichtigsten fachrechtlichen Regelungen mit direktem Bezug zum NRKP. Die genannten Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.